

Vorhabenbezogener Bebauungsplan CI 7 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 und östlich von Winterschneidbach“

Begründung
und Umweltbericht



Stadt Ansbach



Entwurf

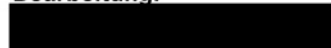
Planungsstand 18.05.2026,
geändert durch Stadtratsbeschluss
vom 09.06.2026

Förmliche Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung

Planung:

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Bearbeitung:





Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 - Begründung	3
1 Einleitung	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	3
2 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	4
3 Vorbereitende und übergeordnete Planungen	5
3.1 Bundes-, Landes - und Regionalplanung	5
3.2 Flächennutzungsplan	9
3.3 Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Stadt Ansbach	10
4. Bebauungsplan - Planinhalte und Festsetzungen	11
4.1 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	11
4.1.1 Art der baulichen Nutzung	11
4.1.2 Maß der baulichen Nutzung	11
4.1.3 Bauweise	11
4.1.4 Bebaubare und überbaubare Flächen	11
4.1.5 Nebenanlagen	12
4.1.6 Geländeänderungen	12
4.1.7 Einfriedungen	13
4.1.8 Zulässigkeit der Nutzung	13
4.1.9 Beleuchtung	13
4.2 Flächenbilanz	13
5 Infrastruktur	14
5.1 Verkehrliche Erschließung	14
5.2 Ver- und Entsorgung	14
6 Blendgutachten	14
7 Brandschutz	15
8 Archäologische Denkmalpflege	15
9 Sonstige Hinweise	15
10 Integrierter Grünordnungsplan - Planinhalte und Festsetzungen	16
10.1 Allgemeines	17
10.2 Planerische Aussagen zur Grünordnung	17
10.3 Grünordnerische Festsetzungen	18



TEIL 2 - Umweltbericht	20
1 Einleitung	20
1.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens	20
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele	20
2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter und weiterer Belange sowie Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	21
2.1 Schutzgut Boden	21
2.2 Schutzgut Klima / Luft	23
2.3 Schutzgut Wasser	24
2.4 Schutzgut Flora / Fauna	27
2.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit	30
2.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	31
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	32
2.8 Schutzgut Fläche	32
2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	33
2.10 Kumulationswirkungen mit benachbarten Vorhaben	33
2.11 Abfallerzeugung	34
3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	34
3.1 Hinweise „Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“	34
3.2 Naturhaushalt	34
3.3 Landschaftsbild	36
4 Artenschutz	38
5 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	40
6 Alternative Planungsmöglichkeiten	40
7 Weitere Angaben zum Umweltbericht	41
7.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	41
7.2 Monitoring	41
8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	41
9 Literaturverzeichnis	43



TEIL 1 - Begründung

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Ansbach stellt für einen Bereich östlich von Winterschneidbach, einem Gemeindeteil der Stadt Ansbach, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan CI 7 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 und östlich von Winterschneidbach“ auf, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Zur Ausweisung gelangt nach § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Das vorliegende Bauleitplanverfahren soll das Vorhaben bauplanungsrechtlich absichern und die Voraussetzungen schaffen, damit hier von einem privaten Vorhabenträger eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden kann.

Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden mehrere Ziele verfolgt:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Die Modultische werden aufgeständert, hierzu werden Verankerungen in eine Tiefe bis zu ca. 2,0 m gerammt. Der erzeugte Solarstrom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes CI 7 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 und östlich von Winterschneidbach“ wird gleichzeitig der Flächennutzungsplan der Stadt Ansbach gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Diese Änderung wird als Deckblatt Nr. 43 zum Flächennutzungsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche südlich der BAB A6 östlich von Winterschneidbach geführt.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

Die Planungsgrundlage bildet das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan hat den Zweck, für seinen räumlichen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen (§ 8 Abs. 1 BauGB), um auf dieser Grundlage insbesondere

- die Aufteilung und Bebauung der Baugrundstücke und
- die Erschließung sowie die Gestaltung der baulichen Anlagen zu regeln.

Der Bebauungsplan besteht aus einem Planteil mit zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen. Zusätzlich ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt sind. Die Hinweise in der Begründung dienen der Konkretisierung.

2 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die geplante Photovoltaikanlage liegt östlich von Winterschneidbach, einem Gemeindeteil der Stadt Ansbach, der südöstlich von Ansbach an der Gemeindegrenze zum Markt Lichtenau liegt.

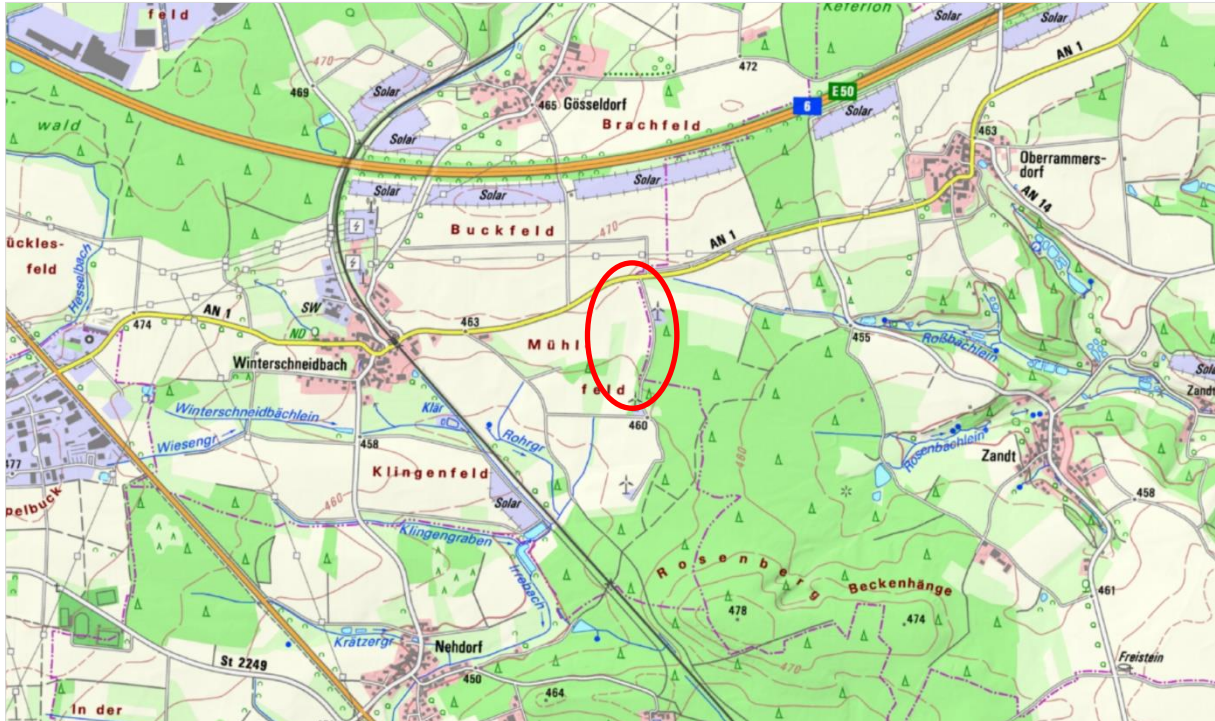


Abb. 1: Lage im Raum

(BayernAtlas, 2024)

Im Norden verläuft entlang des Plangebiets die Kreisstraße ANs 1, im Osten grenzt landwirtschaftlich genutzte Fläche und z.T. Wald an das Plangebiet an, im Süden grenzt Grünland an und im Westen verläuft ein Grünweg. Entlang des östlich und südlich verlaufenden Waldrands befinden sich insgesamt drei Windräder, eines davon liegt unmittelbar östlich des Plangebiets. Im Westen schließt sich an den Grünweg eine kleine Waldfläche an.

Das Umfeld des Plangebietes ist neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen und den Waldflächen vor allem durch eine technische Überprägung gekennzeichnet. Diese ist bedingt durch die östlich gelegenen Windkraftanlagen, die nördlich verlaufende Autobahn A 6, eine südwestlich verlaufende Bahntrasse, sowie durch mehrere bestehende Freiflächen-PV-Anlagen, die sich im Nahbereich der Autobahn bzw. der Bahntrasse befinden. Das Plangebiet wird im Norden von einer 20 kV-Freileitung überspannt und im Nahbereich im Norden verlaufen zahlreiche weitere Freileitungen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes CI 7 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 und östlich von Winterschneidbach“ umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 420, sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 420/1, beide Gemarkung Claffheim, Stadt Ansbach, und hat eine Größe von ca. 4,30 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch Grundstück mit der Fl.-Nr. 415 (Teilfläche = Tf.)
- im Osten durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 418, 419 und 420/1 (Tf.)
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 420/1 (Tf.)
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 421 (Tf.).

Alle Grundstücke liegen in der Gemarkung Claffheim, Stadt Ansbach.

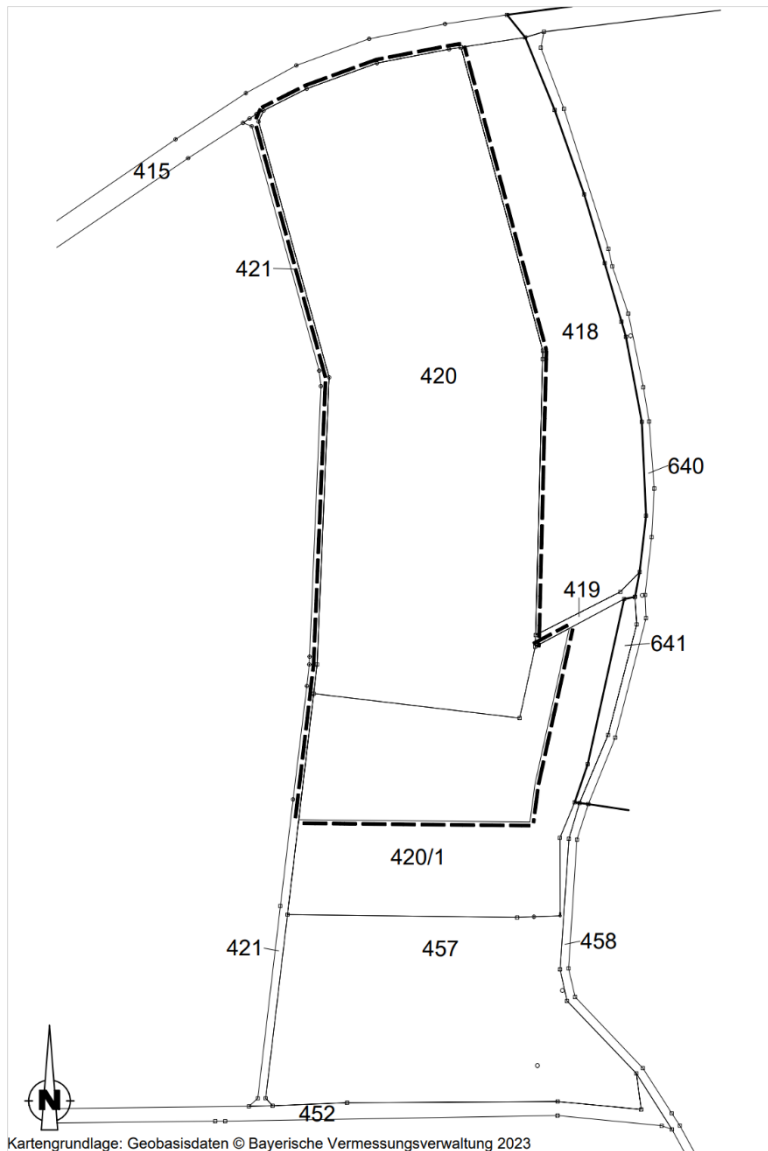


Abb. 2: Räumlicher Geltungsbereich

3 Vorbereitende und übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

3.1 Bundes-, Landes - und Regionalplanung

Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP), Stand 01.06.2023. Danach sind folgende Ziele und Grundsätze für die Planung relevant:



LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen“.

LEP 6.2.3 Photovoltaik

„(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.“

„(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.“

„(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.“

„(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.“

„(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

In Kapitel 7.1 Natur und Landschaft wird hierzu ausgeführt:

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

„(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.“

„(B) Der Erhalt unbebauter Landschaftsteile ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen für das Klima, den Wasserhaushalt, die Biodiversität sowie des Erhalts der Bodenfunktionen u. a. für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Der Vermeidung ihrer Überbauung und Zerschneidung kommt – auch im Interesse der nachfolgenden Generationen – große Bedeutung zu. Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzungen werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme Räume können so erhalten werden.“

In der Begründung zum Ziel 6.2.1 wird weiter ausgeführt, dass die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz dient.

Zum Grundsatz 6.2.3 wird in der Begründung ausgeführt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche beanspruchen und daher zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen, dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Gleichzeitig wird dargelegt, dass auf Grund der Erfordernisse der Energiewende und der Zielsetzung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene weiterhin Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten

zur Verfügung gestellt werden müssen. Hierzu gilt in Bayern die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 (GVBl. S. 290), die besagt, dass in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten Freiflächen-PV-Anlagen bei dem Zuschlagsverfahren zu berücksichtigen sind und bezuschlagt werden können.

Mit dem Projekt „Bayernplan - Klimaneutralität bis 2040“ soll Bayern bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden und eines der acht hierzu definierten Handlungsfelder ist der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien, u. a. in Form von Photovoltaikanlagen. Ausgehend vom derzeitigen Stand von ca. 15 GW installierter Leistung sind als Ausbauziel rd. 80 GW Photovoltaikleistung ermittelt worden, was einen jährlichen Zubau von ca. 3.400 MW Leistung notwendig macht.

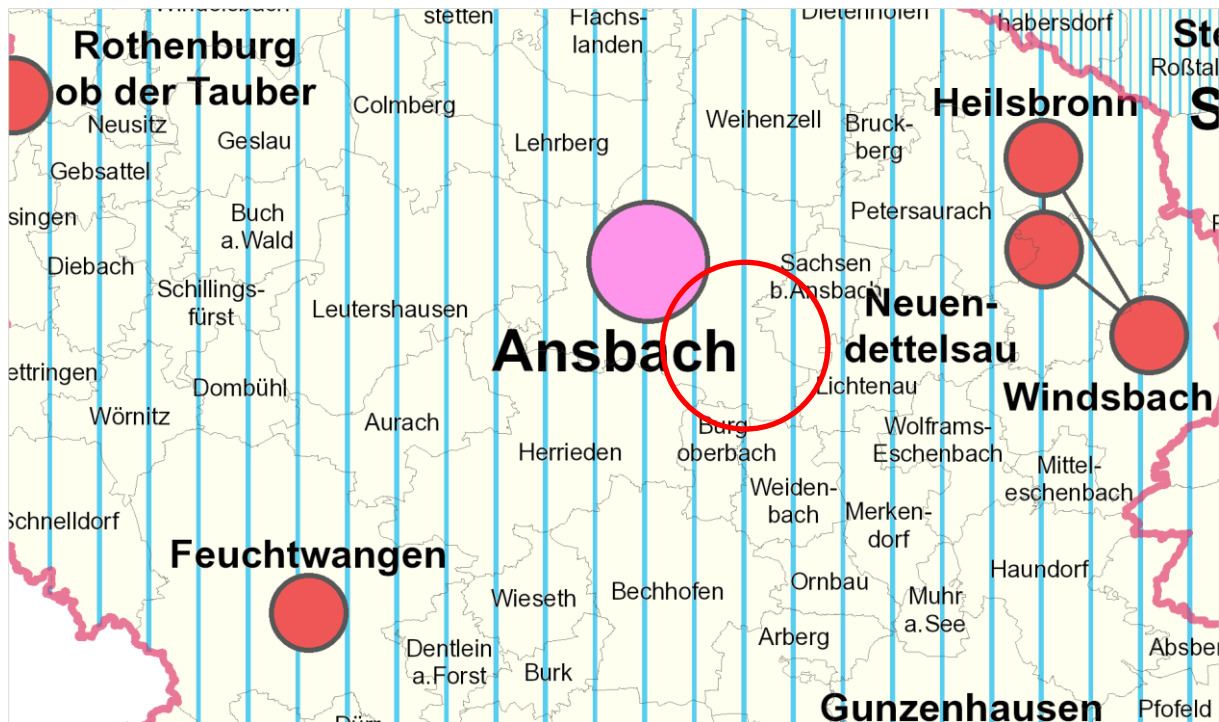


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern
(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2024)

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Ansbach im allgemeinen ländlichen Raum und gleichzeitig in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Ansbach ist außerdem als Oberzentrum eingestuft. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung.

Für die Stadt Ansbach gilt der Regionalplan 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen laufenden Fortschreibungen.

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziele und Grundsätze), dass erneuerbare Energien, insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist unter Beachtung des Orts- und Landschaftsbildes sowie

des Naturhaushaltes eine flächensparende Errichtung von Solaranlagen und eine Mehrfachnutzung der Fläche anzustreben (RP8 6.2.3.2 Ziele und Grundsätze). Daher sind Freiflächen-Solaranlagen i. d. R. an vorbelasteten Standorten zu errichten, sofern diese im jeweiligen Gemeindegebiet vorhanden sind (RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). In der Begründung zu 6.2.3.3 ist hier eine Auflistung von i. d. R. geeigneten, da vorbelasteten Standorten enthalten.

Östlich in ca. 50 m Entfernung befindet sich eine Windkraftanlage, zwei weitere Anlagen stehen weiter südlich in 100 m und 450 m Entfernung. Nördlich in ca. 350 m Entfernung liegen bereits mehrere Freiflächenphotovoltaikanlagen. Diese sind entlang der dort verlaufenden Autobahn A6 errichtet, die ebenfalls als Vorbelastung zählt. Ca. 950 m westlich liegt in Winterschneidbach ein Umspannwerk. Von diesem gehen zahlreiche Freileitungen aus, wobei eine 20 kV-Freileitung den nördlichen Teil des Plangebietes überspannt und unmittelbar nördlich der Kreisstraße ANs 1 insgesamt vier weitere 20 kV-Freileitungen in West-Ost-Richtung verlaufen. Südwestlich des Plangebiets verläuft schließlich noch in ca. 530 m Entfernung die Bahntrasse der Linie Treuchtlingen-Würzburg. Damit ist das Plangebiet insgesamt in mehrfacher Hinsicht deutlich vorbelastet und ist als regionalplanerisch i.d.R. geeigneter Standort für den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen anzusehen.

Weiter sind regionsweit bedeutsame schutzwürdige Täler sowie landschaftsprägende Geländerücken von einer Bebauung mit Solaranlagen auszunehmen (RP8 6.2.3.4 Ziele und Grundsätze). In der Begründung hierzu wird auf die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete LB 1 „Bedeutende Talräume“ und LB 2 „Zeugenberge“ verwiesen, die die genannten Landschaftsbereiche umfassen.

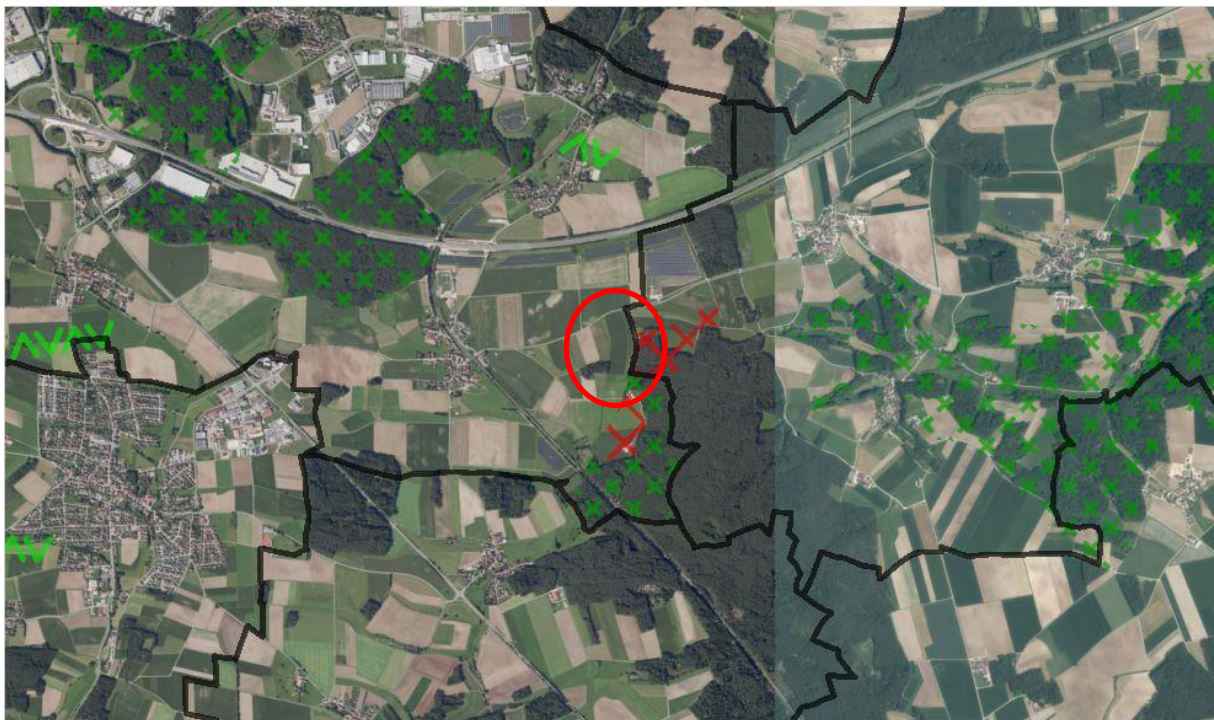


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan

(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2024)

Das Plangebiet grenzt mit der südöstlichen Spitze an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet der Region 8 an. Dieses erstreckt sich über einen Teil der angrenzenden Waldfläche Richtung Süden. Im weiteren Umkreis liegen v. a. im Osten und Nordwesten weitere Waldflächen, die ebenfalls als landschaftliches Vorbehaltsgebiet eingestuft sind.

Östlich des Plangebietes erstreckt sich das Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 25 in Nord-Süd-Richtung entlang des Waldrandes. Der Bereich der Vorrangfläche östlich des Plangebietes befindet sich im Gemeindegebiet des Marktes Lichtenau, während der südliche Bereich im Stadtgebiet von Ansbach liegt. Im Vorranggebiet wurden bereits drei Windkraftanlagen gebaut, eine davon unmittelbar östlich des Plangebiets.

Schließlich sind Belange der Landwirtschaft zu beachten in der Form, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden (RP8 6.2.3.5 Ziele und Grundsätze). Hierzu wird in der Begründung zu 6.2.3.5 weiter ausgeführt, dass besonders der Schutz von Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen beachtlich ist; für die Region Westmittelfranken ist als allgemeiner Richtwert eine Bodenwertzahl von über 40 genannt. Im Planbereich liegen ca. 20 % der Fläche mit einer Bodenzahl von 44 etwas über dem Orientierungswert. Die Übrigen 80 % liegen mit Bodenzahlen zwischen 34 und 40 darunter. (s. Umweltbericht, Kap. 2.1 Boden)

3.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ansbach sieht für das Plangebiet eine andere Nutzung vor. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, eine Änderung des FNP ist daher erforderlich. Diese Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren und wird als Deckblatt Nr. 43 zum Flächennutzungsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche südlich der BAB A6 östlich von Winterschneidbach geführt.



Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ansbach

Ein Großteil des Plangebiets ist als Fläche für die Landwirtschaft (in apfelgrün) nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, im Südwesten als Fläche für mögliche Ausgleichsmaßnahmen (in ocker) nach § 5 Abs. 2a BauGB dargestellt, sowie kleinflächig im Südosten auch als Fläche für die Forstwirtschaft (blaugrün mit Punkten) nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB.

Die Fläche für mögliche Ausgleichsmaßnahmen ist als extensives Dauergrünland in Tallagen (Erstaufforstung nicht zulässig, ausgenommen punktuelle auwaldartige Bestockung in Überschwemmungsbereichen flacher Täler) dargestellt, tatsächlich liegt hier aber eine Nutzung als Acker vor. Die im Plangebiet als Wald dargestellte Fläche wird tatsächlich als Grünland genutzt.

Randlich um das Plangebiet sind die Kreisstraße ANs 1 im Norden, weitere land- und forstwirtschaftliche Flächen, sowie die Fläche für Ausgleichsmaßnahmen eingezeichnet. Südöstlich befindet sich die Darstellung des Sondergebietes für Windkraft, die jedoch nicht mit der Abgrenzung des regionalplanerischen Vorranggebietes für Windkraftanlagen WK 25 übereinstimmt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Fläche für Landwirtschaft, eine Fläche für mögliche Ausgleichsmaßnahmen und kleinflächig eine Fläche für die Forstwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO umgewandelt.

3.3 Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Stadt Ansbach

Die Stadt Ansbach verfügt über ein Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen für die Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden. Dieses bewertet alle Flächen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer landschaftlichen Eignung und soll damit als Grundlage für die Standortwahl neuer Freiflächen-PV-Anlagen dienen. Die Flächen wurden dafür in insgesamt sechs Kategorien eingeteilt: ungeeignet (ausgeschlossen), sehr ungünstig, ungünstig, bedingt günstig, günstig und sehr günstig. Basis für die Einteilung sind u. a. der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt, landesplanerische Vorgaben, sowie spezifische Kriterien der Stadt Ansbach.

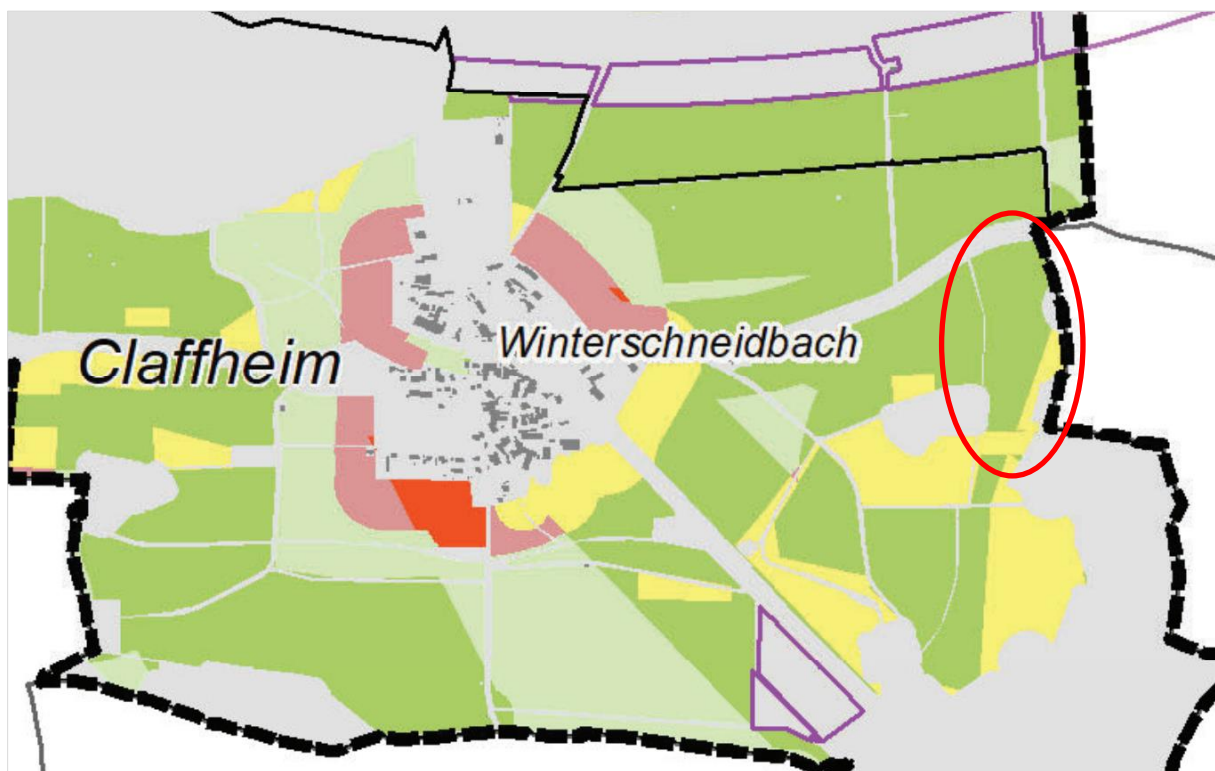


Abb. 6: Ausschnitt aus dem FF-PV-Standortkonzept der Stadt Ansbach

(Team 4, 2023)

Das Plangebiet liegt im sehr günstigen (dunkelgrünen) Bereich, d. h. in einem landschaftlich vorbelasteten Bereich, der nicht einsehbar oder fernwirksam ist und der auch nicht durch ungünstige Faktoren, wie z. B. die Lage in einem Schutzgebiet eingeschränkt wird. Da im Vorranggebiet bereits drei Windkraftanlagen errichtet wurden, ist der Bau weiterer Windräder auf Grund der erforderlichen Schutzabstände nahezu ausgeschlossen.



4. Bebauungsplan - Planinhalte und Festsetzungen

4.1 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische Einrichtungen zur Erzeugung, Speicherung und Abgabe von Solarstrom. Die Speichereinrichtungen dürfen auch mit Bezugsleistung aus dem Stromnetz betrieben werden.

Weiter zulässig ist die landwirtschaftliche Bodennutzung in Form von Ackerbau, Sonderkulturen oder Grünland sowie die Beweidung der Fläche einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenanlagen, z. B. Tierunterstände.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 3a BauGB verpflichtet.

Nach Beendigung der festgesetzten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage sind sämtliche baulichen Anlagen vollständig zurückzubauen und zu entfernen. Die Nutzungsdauer, der Rückbau aller im Boden eingebrachten baulichen Elemente ohne Tiefenlockerung am abschließenden Ende der solar-energetischen Nutzung sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstrukturen werden über einen Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde verbindlich geregelt.

Als Folgenutzung wird die Wiederaufnahme der ursprünglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung festgesetzt.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen sowie die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlage anzugeben, wenn ohne ihre Festsetzung öffentlicher Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Das Maß der baulichen Nutzung nach § 16 Abs. 3 BauNVO ist im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt durch die Größe der Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Höhe der baulichen Anlagen.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird für eine Südausrichtung der Module mit 0,8 festgesetzt, für eine Ost-West-Ausrichtung der Module mit max. 0,6. Die Grundflächenzahl umfasst die Gesamtfläche der aufgeständerte Solarmodule in Senkrechtpjektion.

Für Nebenanlagen wie z. B. Gebäude zur Netzverknüpfung, Energiespeicher, etc. und für die befestigten Verkehrsflächen dürfen insgesamt max. 2,5 % der Anlagenfläche versiegelt werden. Die Anlagenflächen umfasst die Fläche der PV-Anlage einschließlich zugehöriger randlicher Eingrünungsflächen.

Die Höhe der Solarmodule sowie der baulichen Anlagen ist mit max. 3,50 m festgesetzt, als unterer Bezugspunkt für die Höheneinstellung wird die natürliche Geländeoberfläche herangezogen, der obere Bezugspunkt ist die Moduloberkante.

Zwischen der Unterkante der Solarmodule und der natürlichen Geländeoberkante ist ein Abstand von mindestens 0,8 m einzuhalten.

Im Bereich des Schutzstreifens der Telekommunikationslinie dürfen keine Erdungsanlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden.

4.1.3 Bauweise

Für die Verankerung der Module im Bereich der Sondergebietsfläche SO 1 sind Ramm- oder Schraubverankerungen mit verzinkten Stahlprofilen zulässig. In der Sondergebietsfläche SO 2 sind zur



Verankerung im Boden nur Ramm- oder Schraubverankerungen aus Edelstahl oder anderem zinkfreien Material zulässig; im oberirdischen Bereich ohne Bodenkontakt darf für die Trägersysteme auch verzinktes Material verwendet werden.

In der Stadtratssitzung vom 09.06.2026 wurde bei der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung beschlossen, dass die textlichen Festsetzungen unter III. Textliche Festsetzung, 3. Bauweise, überbaubare Grundstücke, Nr. 3.2 und Nr. 3.3 entfallen sollen, die die oben beschriebene Verwendung von verzinkten und zinkfreien Stahlprofilen für die Ramm- bzw. Schraubverankerungen in verschiedenen Bereichen des Sondergebietes betreffen.

Durch den Wegfall der Festsetzungen III.3.2 und III.3.3 in dieser Form entfällt auch die Aufteilung des Sondergebietes in die Teilflächen SO 1 und SO 2 (s. Umweltbericht Abb. 2), auf die sich die genannten Festsetzungen beziehen. Es wird stattdessen eine Sondergebietsfläche SO ausgewiesen

In dem gesamten Sondergebiet SO ist nun die Verwendung von verzinkten Stahlprofilen für die Ramm- bzw. Schraubverankerungen zulässig.

Die nachfolgende Abb. 7 zeigt die entfallenden Festsetzungen zur Verwendung verzinkter Stahlprofile im Teilbereich SO 1 sowie zinkfreier Stahlprofile im SO 2.

- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO)
- 3.1 Baugrenze** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Die baulichen Anlagen einschließlich der Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden.
Die Einfriedung ist ebenfalls innerhalb der Baugrenze zu errichten.
- 3.2** Für die Verankerung der Solarmodultische im Teilbereich SO 1 sind Ramm- oder Schraubverankerungen mit verzinkten Stahlprofilen zulässig.
- 3.3** Im Teilbereich SO 2 sind für die Verankerung der Solarmodultische im Boden Ramm- oder Schraubverankerungen aus Edelstahl oder einem anderen zinkfreien Material zulässig. Im oberirdischen Bereich ohne Bodenkontakt darf für die Trägersysteme auch verzinktes Material verwendet werden.

Abb. 7: Ausschnitt aus dem Planblatt Entwurf Stand 18.05.2026: entfallende Festsetzungen durch StR-Beschluss vom 09.06.2026 sind rot umrandet

Es erfolgt auf dem Planblatt eine Festsetzung unter III.3.2 zur Verwendbarkeit von verzinkten Stahlprofilen für die Ramm- bzw. Schraubverankerungen im gesamten Sondergebiet SO.

4.1.4 Bebaubare und überbaubare Flächen

Die Sondergebietsfläche im Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,44 ha. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO begrenzt. Anlagenteile sowie Nebenanlagen dürfen diese nicht überschreiten. Eine Überbauung von Flächen, die der Grünordnung vorbehalten sind, ist grundsätzlich unzulässig.

4.1.5 Nebenanlagen

Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen sind nach § 14 BauNVO zulässig. Diese dürfen jedoch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

4.1.6 Geländeänderungen

Geländeänderungen (Aufschüttungen oder Abgrabungen) sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Erstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen und sind auf max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Geländeverlauf begrenzt.

Für die Flächen, auf denen Trafostationen oder Speichereinrichtungen errichtet werden, sind Geländeänderungen (Aufschüttungen) bis zu 1,00 m zulässig, damit die Trafostationen überschwemmungs-



sicher aufgestellt werden können. Die Übergänge zum umgebenden Gelände sind als Böschungen herzustellen.

4.1.7 Einfriedungen

Der Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird entsprechend eingezäunt. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus Gründen der Gefahrenabwehr sowie der Vermeidung des Zutritts von Unbefugten, dem Schutz vor Vandalismus und vor etwaigem Diebstahl. Weiterhin ist eine Einfriedung auch aufgrund von versicherungstechnischen Anforderungen erforderlich. Einfriedungen bestehen üblicherweise aus einem Zaun inklusive Übersteigschutz mit einer Gesamthöhe von 2,20 m. Die Höhe der Zaunanlage ist entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Zusätzlich ist festgehalten, dass zwischen der Zaununterkante und dem natürlichen Gelände ein Abstand von 0,15 m eingehalten werden muss, damit auch zukünftig ein ständiger Wechsel von bodenlebenden Tierarten bzw. wenig fliegenden Vogelarten stattfinden kann.

Alternativ ist ein ca. 30 cm tief im Boden verankerter Stabgitterzaun mit mindestens zwei Öffnungen mit 15 cm x 15 cm als Durchlass für Kleintiere pro Meter Zaunlänge als Wolfsschutz zulässig.

Zum Erhalt der Durchgängigkeit der eingezäunten Sondergebietsfläche und deren Nutzbarkeit für größere Wildtiere, z. B. Rehe, sind in der Einzäunung sog. „Rehdurchlässe/Rehdurchschlupfe“ einzubauen. Die genauen Standorte sind in Abstimmung mit Vertretern der örtlichen Jägerschaft festzulegen.

4.1.8 Zulässigkeit der Nutzung

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird die Zulässigkeit der im Geltungsbereich festgesetzten Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ über eine umstandsbezogene Bedingung geregelt. Die im VBP festgesetzte Nutzung ist zulässig, solange die Freiflächenphotovoltaikanlage betrieben wird; bei Aufgabe dieser Nutzung ist die umstandsbezogene Bedingung für die Zulässigkeit nicht mehr erfüllt. Über den städtebaulichen Vertrag mit Durchführungsvertrag werden die umstandsbezogene Bedingung für die Zulässigkeit der Nutzung sowie die Verpflichtung zum Rückbau sämtlicher Anlagen detailliert geregelt.

Als Nachfolgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

4.1.9 Beleuchtung

Eine dauerhafte Beleuchtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht zulässig.

4.2 Flächenbilanz

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 4,3 ha und gliedert sich wie folgt auf:

Flächenbezeichnung	Fläche in qm	Prozent (%)
Sondergebiet SO	ca. 34.466 qm	80,16 %
<i>davon in SO 1</i>	<i>ca. 26.612 qm</i>	
<i>davon in SO 2</i>	<i>ca. 7.854 qm</i>	
Zufahrt	ca. 48 qm	0,11 %
Grünflächen	ca. 5.213 qm	12,12 %
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 3.271 qm	7,61 %
Gesamtfläche	ca. 42.998 qm	100 %

Tab. 1: Flächenübersicht



5 Infrastruktur

5.1 Verkehrliche Erschließung

Die Fläche des Plangebietes ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Zufahrt kann ausgehend von der Kreisstraße ANs 1 über den westlich angrenzenden Wirtschaftsweg erfolgen.

Die Nutzung des Sondergebietes ist grundsätzlich nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen verbunden, hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Ausbaus der vorgesehenen Zuwegung ist in Abhängigkeit vom Ausbauzustand zu entscheiden.

In den ersten 6 bis 10 Wochen während des Baus kann es vereinzelt zu einem größeren LKW-Lieferverkehr kommen, bedingt durch die Anlieferung der Solarmodule und Wechselrichter. Jedoch ist insgesamt kein größeres Verkehrsaufkommen zu erwarten, da Wartungsarbeiten nach erfolgter Errichtung der Anlage regelmäßig durch einzelne Personen und eine Anfahrt durch Personenkraftwagen erfolgen. Sofern einzelne Solarmodule einen Defekt aufwiesen und gegebenenfalls ein Austausch erforderlich würde, können diese ebenfalls durch vergleichsweise kleine Fahrzeuge angeliefert werden, ohne dass hiermit ein maßgebliches Verkehrsaufkommen verbunden ist.

Weitere erforderliche Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

5.2 Ver- und Entsorgung

Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Es wird ebenfalls kein Löschwasseranschluss benötigt.

Abwasser

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist keine Abwasserentsorgung notwendig.

Niederschlagswasser

Das auf den Solarmodulen, Betriebswegen, Zufahrten und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig über die belebte Bodenzone versickert, da der zu erwartende Versiegelungsgrad als sehr gering einzustufen ist. Das Niederschlagswasser reichert somit weiterhin lokal das Grundwasser an. Ein Umgang mit wassergefährdeten Stoffen findet innerhalb des Plangebietes nicht statt. Die Errichtung von wasserbaulichen Anlagen zum Sammeln, Rückhalten, Reinigen und kontrollierten Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser ist deshalb nicht erforderlich.

Strom

Der Anschluss erfolgt an das bestehende Stromnetz.

Abfallentsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Anschluss an das System der Abfallentsorgung erforderlich.

6 Blendgutachten

Bei einer Anordnung der Solarmodule mit Ost-West-Ausrichtung ist über ein Blendgutachten nachzuweisen, dass keine Blendwirkungen für den Straßenverkehr oder für Wohnbebauung auftreten.



7 Brandschutz

Bei einer sachgemäßen Planung, Installation und Wartung sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen sicher und ermöglichen generell einen effektiven abwehrenden Brandschutz.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Erdkabel, die Anschlüsse im Bereich der Trafostation und an den Wechselrichtern sachgerecht angeschlossen werden und die Erdkabel so unter Flur verlegt werden, dass ein Schutz vor mechanischen Beschädigungen gegeben ist.

Eine Gefahr des Entzündens der Solarmodule sowie der Gestelle besteht nicht. Die örtliche Feuerwehr sollte mit der Anlage und den für die Brandbekämpfung relevanten Anlagenbestandteilen vertraut gemacht werden.

Der Zufahrtsbereich sowie evtl. innere Betriebswege sind freizuhalten, um im Brandfall die Anlage mittels Feuerwehrfahrzeugen ansteuern zu können.

8 Archäologische Denkmalpflege

Es werden keine bekannten kartierten Bau- oder Bodendenkmäler durch die Planungen beeinträchtigt.

Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.-Nr. 0911/23585-0 oder der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Ansbach, Nürnberger Straße 32, 91522 Ansbach, Tel.-Nr. 0981/51-0 unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

9 Sonstige Hinweise

Pflanzbeschränkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit gefährdet ist bzw. die Reparaturmöglichkeiten eingeschränkt sind. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus diesem Grunde nur bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden.

Grenzabstände für Gehölzpflanzungen

Bei Grenzabständen von Bäumen und Sträuchern bzw. Hecken ist das bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGBG) Art. 47 bis 52 zu beachten. Angrenzend an landwirtschaftliche Flächen ist mit Bäumen ein Mindestabstand von 4,00 m, mit Sträuchern ein Mindestabstand von 2,00 m, einzuhalten. Angrenzend zu anderen Nachbargrundstücken ist mit Bäumen ein Mindestabstand von 2,00 m und mit Sträuchern ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.



Kreisstraße ANs 1

Nördlich des Geltungsbereiches verläuft die Kreisstraße ANs 1, entlang der Bauverbots- und Baubeschränkungszone zu beachten sind. Die Bauverbotszone hat eine Breite von 15,00 m, gemessen ab dem äußeren Rand der Fahrbahn; an die Bauverbotszone schließt sich die Baubeschränkungszone an, die ebenfalls eine Breite von 15,00 m hat. Beide Bereiche sind im Planteil eingetragen, der westliche Teil der Baubeschränkungszone ist als Sondergebiet überplant. Die Bauverbotszone ist von allen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Darunter fallen auch Leitungen und Kanäle; außerdem Bepflanzungen, Wasserbecken oder andere befestigte Flächen wie Parkplätze.

Weiter eingetragen sind im Planteil auf Grund eines Hinweises in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung des Staatlichen Bauamtes Ansbach die Sichtdreiecke bei der Einmündung des Wirtschaftsweges in die Kreisstraße Ans 1. Hierzu erfolgte zudem eine Ergänzung bei den nachrichtlichen Übernahmen, die besagt, dass innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen keine Hochbauten errichtet werden dürfen, weiter dürfen keine Einfriedungen, Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.

20 kV-Freileitung der N-ERGIE

Im Norden verläuft eine 20 kV-Freileitung der N-ERGIE über dem Geltungsbereich. Entlang dieser sind der Wartungstreifen sowie der Baubeschränkungsbereich jeweils beidseits der Trassenachse eingetragen; die Breiten entsprechen den in der frühzeitigen Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH mitgeteilten Größen. Der Wartungstreifen und der Baubeschränkungsbereich sowie der Bereich um den Maststandort im räumlichen Geltungsbereich sind nicht als Sondergebiet überplant, sondern als Grünfläche ausgewiesen und werden daher nicht überbaut.

Telekommunikationslinie

In dem Wirtschaftsweg westlich des Plangebietes verläuft eine unterirdische Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH mit einem beidseits 15 m breiten Schutzstreifen; dieser ragt im Westen in das Plangebiet und betrifft auch die Sondergebietsfläche. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Erdungsanlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Die Telekommunikationslinie östlich des Plangebietes liegt so weit entfernt, dass hier keine Auswirkungen auf das Plangebiet auftreten.

Gewässerschutz

Bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Transformatorstationen, Batteriespeicher) sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grund- bzw. Schichtwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht- und Quellwasser über das Kanalnetz oder Entwässerungsgräben ist verboten.

Kosten

Alle für die Planung und Erschließung des Plangebietes entstehenden Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

10 Integrierter Grünordnungsplan - Planinhalte und Festsetzungen

Die erhöhte Bedeutung und die Sicherung der Wohn- und Umweltqualität machen im Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen mittels Grünordnungsplan erforderlich. Der Grünordnungsplan selbst soll mögliche negative Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf Natur und Landschaft aufzeigen und durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und zum Ausgleich beitragen.

10.1 Allgemeines

Die planerischen Aussagen orientieren sich im Folgenden an den Vorgaben und fachlichen Zielen der übergeordneten naturschutzfachlichen Planungen.



Abb. 8: Übersicht Geltungsbereich

(BayernAtlas, 2024)

Die kreisfreie Stadt Ansbach liegt relativ zentral inmitten des umgebenden Landkreises Ansbach und gehört naturräumlich gesehen zur Haupteinheit D59 „Fränkisches Keuper-Liasland“. Das Plangebiet ist in der weiteren Untergliederung der Untereinheit 113-A „Mittelfränkisches Becken“ zuzuordnen.

Der Naturraum ist geprägt durch weite Bachtäler, die auf Grund der flachen Neigung des Geländes nur ein geringes Gefälle aufweisen. Zwischen den flachen Talbereichen erheben sich niedrige Hügel bzw. Höhenrücken, die die Landschaft gliedern.

10.2 Planerische Aussagen zur Grünordnung

Vorrangig müssen im Rahmen der Grünordnung die Standorte und Zielaussagen der im Planbereich befindlichen Schutzgegenstände bzw. -gebiete berücksichtigt werden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird zwischen den folgenden Schutzgebietstypen unterschieden:

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG
- Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) gemäß § 32 BNatSchG.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet und auch nicht in einem Naturpark. Auch befinden sich im Plangebiet oder im direkten Umkreis keine biotopkartierten Flächen.

Im Umfeld liegen mehrere Flächen aus dem Ökoflächenkataster, u. a. nordöstlich entlang der Kreisstraße im Gemeindegebiet Markt Lichtenau zwei Flächen aus der Flurbereinigung (ÖFK-ID Nrn. 137 304



und 137 303), nördlich befindet sich in ca. 180 m Entfernung die Ausgleichs-/Ersatzfläche ÖFK-ID 139 173.

10.3 Grünordnerische Festsetzungen

Die Festsetzungen des integrierten Grünordnungsplanes umfassen sowohl grünordnerische als auch naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Festsetzungen:

- **grünordnerische Maßnahmen (zur Vermeidung bzw. Minimierung)**

Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes im Bereich der festgesetzten Grünflächen entlang der Randbereiche im Norden, Osten und Süden

Pflanzung einer zweireihigen Strauchreihe auf der randlichen Grünfläche im Westen

Pflanzung von gebietsheimischen Kletterpflanzen zur Begrünung des Zaunes im Norden

Anordnung der Modulreihen entsprechend dem Relief des Geländes

Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche

Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

Erhalt der Durchlässigkeit für bodengebundene und wenig fliegende Tierarten durch Zaunabstand zum Boden

Herstellung der Zufahrten sowie innerer Erschließungswege mit versickerungsfähigen Belägen

Flächenhafte Versickerung des von den Modulen ablaufenden Niederschlagswassers an Ort und Stelle über die belebte Bodenzone

- **naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen**

Am 05.12.2024 wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die Hinweise „Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“ veröffentlicht, die im vorliegenden Bauleitplanverfahren angewandt werden. Es werden sowohl die unter Punkt 1) Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen genannten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten als auch die weiteren Voraussetzungen, die für die Anwendung des Vereinfachten Verfahrens – Anwendungsfall 1 – zu beachten sind. Die Anlagenfläche liegt deutlich unter der Grenze von 25 ha und über eine textliche Festsetzung wird der Anteil der Versiegelung auf der Anlagenfläche auf max. 2,5 % der Anlagenfläche begrenzt (siehe Kap. 4.1.2 Maß der baulichen Nutzung).

Daher liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vor und es entsteht diesbezüglich kein Ausgleichsbedarf.

- **artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Vermeidungsmaßnahme M1

Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar

Die Vermeidungsmaßnahme M1 ist auf dem Planblatt bei den Hinweisen unter 3. Artenschutzrechtliche Hinweise, 3.1 enthalten, im Weiteren wird auf den Umweltbericht Kap. 4 Artenschutz verwiesen.

Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) bzw. zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS)

FCS 1 Zielart Feldlerche -Anlage von Blühstreifen und Ackerbrachestreifen

Für den Verlust eines Feldlerchenrevieres ist eine FCS-Fläche mit einem Flächenumfang von ca. 5.000 qm als Ersatzhabitat anzulegen.

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche wird eine Teilfläche des Flurstücks Fl.-Nr. 204/2, Gmkg.



Großbreitenbronn, Stadt Merkendorf, verwendet, auf der Ackerbrachestreifen und Blühstreifen anzulegen und dauerhaft zu pflegen sind.

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme FCS 1 ist auf dem Planblatt bei den Hinweisen unter 3. Artenschutzrechtliche Hinweise, 3.2 enthalten, im Weiteren wird auf den Umweltbericht Kap. 4 Artenschutz verwiesen.

Die Sicherung der Fläche sowie der Herstellung und dauerhaften Pflege der FCS-Fläche erfolgt über vertragliche Regelungen zwischen der Stadt Ansbach und dem Vorhabenträger.

Die grünordnerischen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind zeichnerisch und in den textlichen Festsetzungen bzw. den Hinweisen im Bebauungsplan festgehalten. Weitere Inhalte wie z. B. die Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation, die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie Maßnahmendetails zur naturschutzrechtlichen Kompensation sind im Umweltbericht wiedergegeben.



TEIL 2 - Umweltbericht

1 Einleitung

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der Abarbeitung der Prüfpunkte müssen folgende Schutzgüter näher betrachtet werden:

- Boden
- Klima / Luft
- Wasser
- Flora / Fauna
- Mensch / Gesundheit
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Fläche.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als eigenständiger Teil beizufügen.

Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB), die durch die Änderung des BauGB vom 29. Mai 2017 geändert wurde.

1.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan CI 7 „Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 und östlich von Winterschneidbach“ wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen und damit die Errichtung einer derartigen Anlage ermöglicht.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes CI 7 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 und östlich von Winterschneidbach“ umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 420, sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 420/1, beide Gemarkung Claffheim, Stadt Ansbach, und hat eine Größe von ca. 4,3 ha.

Auf dem Flurstück ist eine Fläche von insgesamt ca. 3,44 ha für die Bebauung mit Photovoltaikelementen vorgesehen. Innerhalb dieser bebaubaren Fläche sind auch die erforderlichen technischen Nebenanlagen zu errichten, die für die Erzeugung, Speicherung und Abgabe von Solarstrom erforderlich sind. Im Geltungsbereich ist außerdem eine Fläche von ca. 5.213 qm als Grünfläche vorgesehen, die entlang der Randbereiche um das Plangebiet und im Norden im Bereich der Freileitung angeordnet sind. Die verbleibende Fläche entfällt mit ca. 3.271 qm auf Fläche für die Landwirtschaft und mit rd. 48 qm auf eine Zufahrt zum Plangebiet.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, dem Naturschutzgesetz (insbes. Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 14ff des BNatSchG und Art. 7 - 9 und 11 des BayNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG), der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, dem Immissionsschutzgesetz, dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht wurden im anstehenden Bebauungsplanverfahren folgende technische Regeln und Empfehlungen berücksichtigt:

- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ein Leitfaden (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Dezember 2021)
- Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stand 10.12.2021)
- Hinweise „Standorteignung“ vom 12.03.2024
- Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 05.12.2024)
- Merkblatt Nr. 1.2/9 Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2013)
- Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014)

Sonstige Umweltschutzziele lassen sich aus den übergeordneten Planungsvorgaben entnehmen (s. Begründung, Kap. 3).

2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter und weiterer Belange sowie Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

2.1 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung

Die Stadt Ansbach liegt in der geologischen Raumeinheit Sandsteinkeuperregion. Bei den im und um das Plangebiet anstehenden Gesteinen, die dem Mittleren Keuper zuzuordnen sind, handelt es sich zum Großteil um Coburger Sandstein (kmC). Im südwestlich liegenden Talraum, sowie nordöstlich außerhalb des Plangebiets treten polygenetische oder fluviatile Ablagerungen („ta-f“) auf.

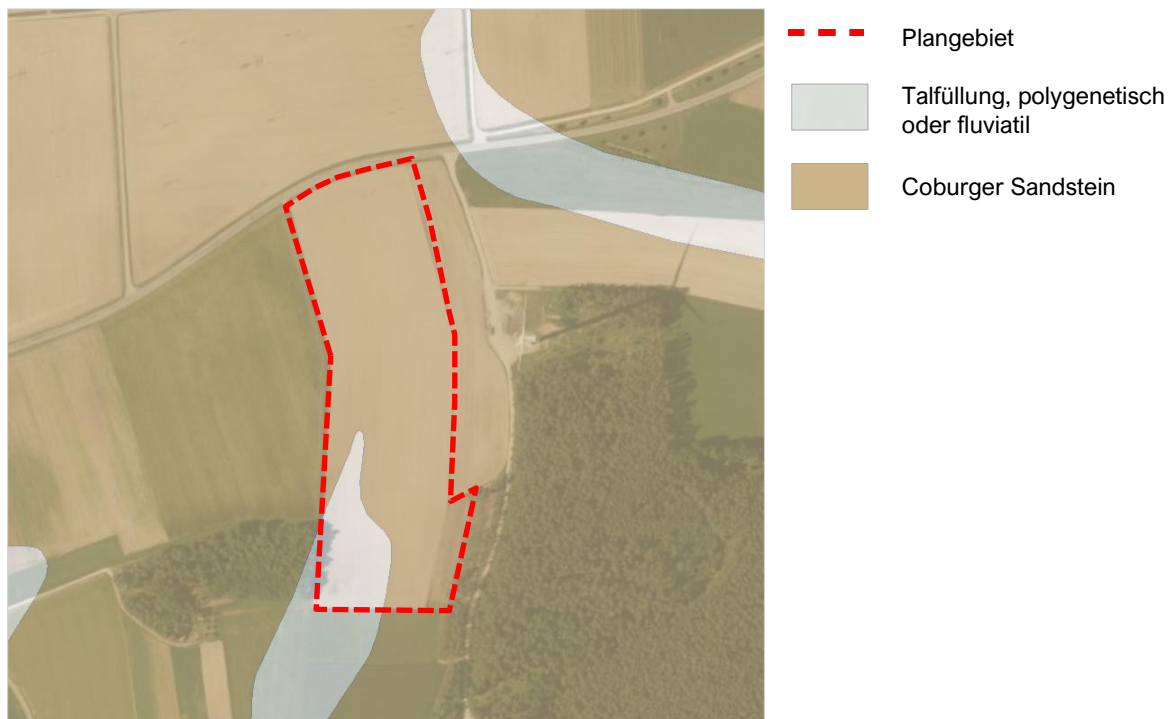


Abb. 1: Ausschnitt aus dem UmweltAtlas mit digitaler Geologischer Karte dGK25

(UmweltAtlas, 2024)



Bei den aus diesen Ausgangsgesteinen entstandenen Bodentypen handelt es sich fast ausschließlich um Pseudogley, Braunerde-Pseudogley und Braunerde (pseudovergleyt). Im Südwesten im Bereich der Talfüllung tritt zudem ein Bodenkomplex aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden auf.

Gemäß Bodenschätzung ist das Plangebiet im Norden und zum größten Teil auch im Osten als Ackerstandort erfasst worden. Im Südwesten sind ca. 30 % der Gesamtfläche als Grünland erfasst, tatsächlich liegt allerdings auch eine Nutzung als Acker vor. Am östlichen Rand von Fl.-Nr. 420/1 ist ein kleinflächiger Bereich nicht über die Bodenschätzung erfasst.

Als Bodenart findet man hauptsächlich lehmigen Sand (IS) vor, lediglich mittig liegt ein kleiner Bereich mit stark lehmigem Sand (SL). Die Zustandsstufe liegt im Norden bei 4 (zwischen mittlerer und geringerer Ertragsfähigkeit, im Osten und im Süden bei 5 (geringere Ertragsfähigkeit). Für das Grünland im Südwesten ist eine Zustandsstufe von II (zwischen mittlerer und geringerer Ertragsfähigkeit) angegeben.

Die eher niedrige Ertragsfähigkeit spiegeln auch die Ackerzahlen zwischen 31 und 42 bzw. die Grünlandzahl von 35 wider. Rund 20 % der Fläche liegen dabei mit einer Bodenzahl von 44 leicht über dem regionalplanerischen Orientierungswert von 40.

Böden erfüllen im Allgemeinen wichtige Funktionen. Sie dienen als Standort für Vegetation, als Lebensraum für Bodenorganismen oder zur Filterung, Pufferung und Abbau von Schadstoffen. Diese Funktionen erfüllt der Boden im Plangebiet derzeit mit den durch die landwirtschaftliche Nutzung als Acker bedingten Einschränkungen.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist von Bodenverdichtungen durch Befahrung mit Baumaschinen auszugehen. Der Eintrag von Schadstoffen ist bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten. Für die unterirdische Verlegung der Leitungen sind Kabelgräben auszuheben und wieder zu verfüllen, wodurch Störungen im natürlichen Bodengefüge auftreten können.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Versiegelung des Bodens findet durch die vorgesehene Art der Bebauung nur in sehr geringem Umfang durch die Errichtung von z. B. Trafostationen statt. Die Modultische mit den Photovoltaikelementen werden aufgeständert, die Verankerung im Boden erfolgt mit eingerammten Pfosten, siehe hierzu auch Begründung Kap. 4.1.3 Bauweise.

~~Für die Verankerung der Modultische im Bereich der Sondergebietsfläche SO 1 sind Ramm- oder Schraubverankerungen mit verzinkten Stahlprofilen zulässig. In der Sondergebietsfläche SO 2 ist mit Staunässe zu rechnen, daher sind in diesem Bereich zur Verankerung im Boden nur Ramm- oder Schraubverankerungen aus Edelstahl oder anderem zinkfreien Material zulässig, um hier den Zinkeintrag in den Boden zu minimieren; im oberirdischen Bereich ohne Bodenkontakt darf für die Trägergestelle auch verzinktes Material verwendet werden.~~

In der Stadtratssitzung vom 09.06.2026 wurde bei der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung beschlossen, dass die textlichen Festsetzungen unter III. Textliche Festsetzung, 3. Bauweise, überbaubare Grundstücke, Nr. 3.2 und Nr. 3.3 entfallen sollen, die die Verwendung von verzinkten und zinkfreien Stahlprofilen für die Ramm- bzw. Schraubverankerungen in verschiedenen Bereichen des Sondergebietes betreffen.

Durch den Wegfall der Festsetzungen III.3.2 und III.3.3 in dieser Form entfällt auch die Aufteilung des Sondergebietes in die Teilflächen SO 1 und SO 2 (s. Abb. 2), auf die sich die genannten Festsetzungen beziehen. Es wird eine Sondergebietsfläche SO ausgewiesen.

Weiter entfallen die diesbezüglichen Textpassagen bei den Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung sowie bei der Bewertung, die sich auf die Verwendung zinkfreier Stahlprofilen im ursprünglich vorgesehenen Teilgebiet SO 2 beziehen; diese sind im Folgenden durchgestrichen.



Im Plangebiet entfällt die ackerbauliche Nutzung mit regelmäßigen Bearbeitungsgängen und dem Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. Dadurch kann sich der Boden regenerieren und eine Humusschicht aufgebaut werden. Da ein vollständiger Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage möglich ist, kann in diesem Fall die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wieder aufgenommen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben zur Behandlung des Oberbodens bei Bodenbewegungen
- ~~Verwendung von Edelstahl oder anderen zinkfreien Materialien für die Ramm- oder Schraubverankerungen im Boden im Sondergebiet SO 2~~
- Ansaat einer Wiesenfläche mit einer regionalen Saatgutmischung
- Beschränkung der versiegelbaren Fläche durch textliche Festsetzung
- Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge für die Zufahrt zum Plangebiet bzw. für innere Erschließungswege, sofern wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen

Bewertung

Da die Versiegelung nur in sehr geringem Umfang erfolgt, sind die Umweltauswirkungen als nicht erheblich zu bewerten. Durch die Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich eher positive Auswirkungen, denn die Bodenfunktionen werden langfristig verbessert. Die regelmäßige Bodenbearbeitung entfällt und es kann sich langfristig eine Humusschicht aufbauen, die durch die CO₂-Bindung einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leistet. Die Bodenruhe durch den Wegfall der regelmäßigen Bearbeitungsgänge begünstigt auch die Entwicklung der Bodenfauna. Eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ist nach dem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage möglich. ~~Mit der räumlichen Abgrenzung eines Teilbereiches SO 2 und der Festsetzung zur Verwendung von zinkfreien Materialien für die Verankerung der Trägergestelle im Boden, wird vermieden, dass hier durch verstärkte Lösungsvorgänge auf Grund möglicher Staunässe der Zinkeintrag in den Boden ansteigt.~~ **Durch den Entfall der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme Verwendung zinkfreier Materialien sind in dem Bereich, der als Vernässungszone ermittelt wurde, durch verstärkte Lösungsvorgänge auf Grund möglicher Staunässe erhöhte Zinkeinträge aus den verzinkten Trägergestellen möglich. Die mit den weiterhin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung werden die damit beabsichtigten Wirkungen hinsichtlich der Begrenzung negativer Umweltauswirkungen erreicht.**

2.2 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet weist mit einer Jahresmitteltemperatur zwischen 7,0 und 7,9° C ein relativ gemäßigt feuchtes Klima auf und ist durch die Überlagerung vom feuchten atlantischen und trockenen Kontinentalklima geprägt. Häufig dominieren jedoch die kontinentalen Wetterphasen. Diese sind im Sommer mit höheren Temperaturen und im Winter oft mit kräftigeren Kälteperioden verbunden. Die Niederschläge liegen zwischen 650 und 750 mm im Jahr.

Das Lokalklima wird im Plangebiet vor allem durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den Wald beeinflusst, der das Plangebiet von Osten und Süden her großflächig umgibt. Während die landwirtschaftlichen Nutzflächen die Kaltluftentstehung begünstigen, fördern die Waldflächen vor allem die Frischluftproduktion. Das Plangebiet weist ein minimales Gefälle nach Süden auf. Das Gelände fällt von ca. 466 m NNH im Nordwesten bzw. 465 m im Nordosten auf ca. 459 m NNH im Südwesten und ca. 460 m NNH im Südosten.



Speziellere Klimafunktionen, wie z. B. ausgedehnte Frischluftentstehungsgebiete sind für den Untersuchungsraum nicht gegeben.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist durch den Anlieferungsverkehr und den Einsatz der Baumaschinen temporär mit einer erhöhten Emission von Schadstoffen sowie Staubentwicklung zu rechnen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es erfolgt keine flächenhafte Versiegelung, daher wird die Kaltluft- bzw. Frischluftproduktion auf der Fläche nicht eingeschränkt. Durch die vorgesehene Bauweise mit aufgeständerten Modulen werden auch keine Beeinträchtigungen der Kaltluftbewegungen verursacht.

Für das Schutzgut Klima / Luft ergeben sich keine nachteiligen anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Beschränkung der versiegelbaren Fläche durch textliche Festsetzung
- Herstellung einer Wiesenfläche mit regionalem Saatgut
- Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge für die Zufahrt zum Plangebiet bzw. für innere Erschließungswege, sofern wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen

Bewertung

Negative Umweltauswirkungen auf das Klima bzw. die Luft sind ausgeschlossen. Vielmehr wird durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energien die Verbrennung fossiler Energieträger und die damit verbundene Produktion von Treibhausgasen reduziert. Dies hat positive Auswirkungen auf die Luftqualität und langfristig auch auf das Klima.

Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann nur bedingt eine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze, etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächenphotovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.

2.3 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum „Keuper-Bergland“. Der gesamte Geltungsbereich zählt dabei zur hydrogeologischen Einheit „Blasensandstein i.w.S.“. Diese ist als regional bedeutender Kluft-(Poren-)Grundwasserleiter mit meist geringer bis mäßiger Trennfugendurchlässigkeit eingestuft. Auf Grund der geologischen Struktur sind das Filtervermögen und damit die Schutzfunktionseigenschaften in der Regel gering ausgeprägt. Im Bereich der Talfüllung findet man außerdem eine Deckschicht aus Lockergestein mit variabler, oft geringer bis mäßiger Porendurchlässigkeit und damit ebenfalls mit geringem bis mäßigem Filtervermögen.

Aussagen bezüglich der Grundwasserergiebigkeit oder des Grundwasserabstandes existieren für das Plangebiet nicht.

Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete nach § 51 WHG bzw. Art. 31 BayWG oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG bzw. Art. 46 BayWG sind durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht betroffen.

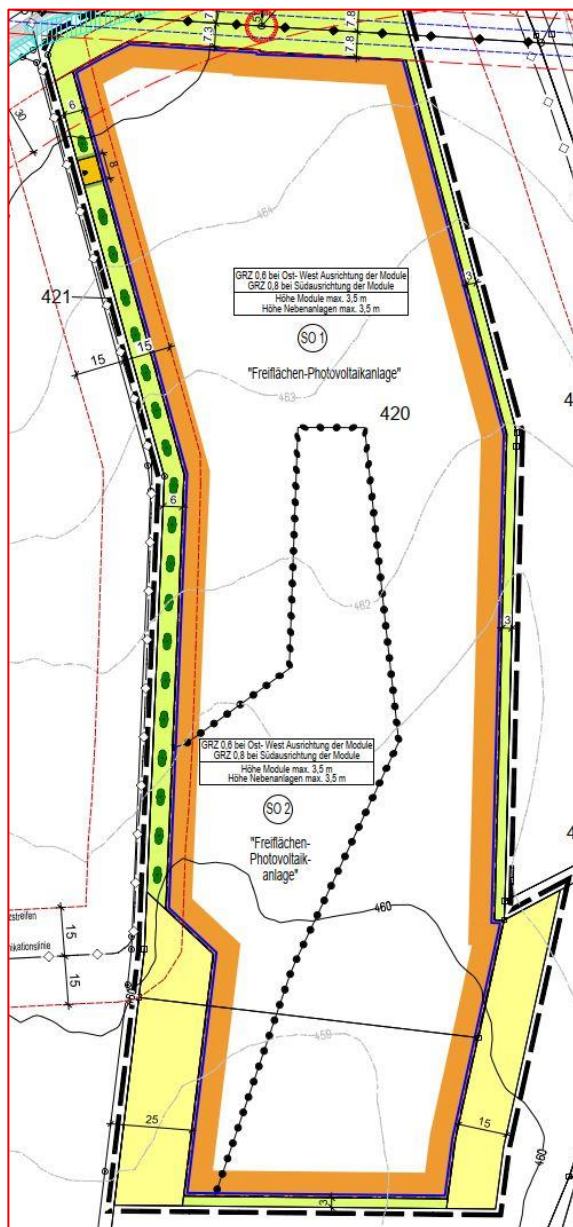
Im Plangebiet oder direkt angrenzend befinden sich keine Gewässer. Südwestlich in ca. 180 m bzw. 320 m Entfernung verlaufen kleine Gräben, die letztendlich dem Irrebach zufließen.

Baubedingte Auswirkungen

Es treten keine baubedingten negativen Umweltauswirkungen auf. Der Eintrag von Schadstoffen ist bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und ordnungsgemäßer Bauausführung nicht anzunehmen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es erfolgt nur eine äußerst geringe Versiegelung auf der Fläche durch die Errichtung z. B. von Trafostationen; durch die in den Boden gerammten Trägergestelle der Solarmodule entsteht keine Oberflächenversiegelung. Es erfolgt keine Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers, daher kann dieses nach wie vor an Ort und Stelle durch die belebte Bodenzone versickern und trägt so weiterhin uneingeschränkt zur Grundwasserneubildung bei und es besteht keine Gefahr einer oberflächlichen Abflussverschärfung. Das Niederschlagswasser läuft nicht an den Gestellen ab, sondern durch die überstehenden Solarmodule tropft das Niederschlagswasser hauptsächlich an der unteren Modulkante ab bzw. fällt in den Bereichen zwischen den Modulreihen ungehindert auf den Boden. Durch den Verzicht auf Düngemitteln und Pflanzenschutzmittel treten für das Schutzgut Wasser zusätzlich positive Auswirkungen auf.



Im Rahmen einer Bodenuntersuchung wurde die bereits im Boden vorhandene Zinkbelastung untersucht und ermittelt, dass diese ca. 31 mg/kg beträgt und damit deutlich unter den Werten liegt, die in Anlage 1, Tabelle 1 zu § 5 Abs. 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) genannt werden. In Anlage 1 Tabelle 1 wird als Vorsorgewert für die Bodenart Lehm/Schluff für den Stoff Zink der Wert 150 mg/kg TM angegeben, für die Bodenart Sand der Wert von 60 mg/kg TM. Da im Plangebiet beide Bodenarten auftreten und der pH-Wert um den Wert von 6,0 schwankt, ist der niedrigere Vorsorgewert für die Bodenart Sand mit 60 mg/kg TM relevant, der ebenfalls eingehalten wird. Somit ist der in § 5 BBodSchV enthaltene Verweis auf die in Anlage 1 Tabelle 3 genannte zulässige Zusatzbelastung nicht relevant.

Im Hinblick auf die Baugrundverhältnisse wurde in einem Bereich eine Vernässungszone am westlichen Rand des Plangebietes festgestellt, bei der in ca. 0,7 m Tiefe Wasser angetroffen wurde, von dem anzunehmen sei, dass es sich um temporäres Schichtwasser handelt. Daher erfolgte für diesen Bereich, der innerhalb einer Fläche liegt, die im BayernAtlas als wassersensibler Bereich gekennzeichnet ist, eine detaillierte Untersuchung.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Planteil: Abgrenzung der Sondergebietsfläche SO 2, diese entfällt auf Grund des StR-Beschlusses vom 09.06.2026



Im Gelände konnte durch mehrere Sondierungen der Bereich mit höherer Bodenfeuchte abgegrenzt werden und lt. der hydrologischen Stellungnahme (baugrund süd, 2025) besteht hinsichtlich der Herkunft des Wassers die Annahme, dass sich auf Grund von unterlagernden feinkörnigen Talfüllungen hier lokal Schicht- bzw. Stauwasser bildet.

Da bei der Gründung der Solarmodultische ein Eindringen der Ramm- oder Schraubverankerungen in den Bereich mit zumindest zeitweise höherer Bodenfeuchte anzunehmen ist, erfolgte eine Abgrenzung dieses Bereiches innerhalb des Plangebietes. Die Abgrenzung wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach u. a. in Anlehnung an das Geländere Relief vergrößert. Dieser vergrößerte Bereich wird als Sondergebietsfläche SO 2 ausgewiesen und hier ist die Verwendung zinkhaltiger Materialien für die Verankerung der Gestelle im Boden ausgeschlossen.

In der Stadtratssitzung vom 09.06.2026 wurde bei der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen, dass die textlichen Festsetzungen unter III. Textliche Festsetzung, 3. Bauweise, überbaubare Grundstücke, Nr. 3.2 und Nr. 3.3 entfallen sollen, die die Verwendung von verzinkten und zinkfreien Stahlprofilen für die Ramm- bzw. Schraubverankerungen in verschiedenen Bereichen des Sondergebietes betreffen.

Durch den Wegfall der Festsetzungen III.3.2 und III.3.3 in dieser Form entfällt auch die Aufteilung des Sondergebietes in die Teilflächen SO 1 und SO 2 (s. Abb. 2), auf die sich die genannten Festsetzungen beziehen. Es wird eine Sondergebietsfläche SO ausgewiesen.

Die nachfolgende Abb. 3 zeigt die entfallenden Festsetzungen zur Verwendung verzinkter Stahlprofile im Teilbereich SO 1 sowie zinkfreier Stahlprofile im SO 2.

- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO)
- 3.1 Baugrenze** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Die baulichen Anlagen einschließlich der Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden.
Die Einfriedung ist ebenfalls innerhalb der Baugrenze zu errichten.
- 3.2** Für die Verankerung der Solarmodultische im Teilbereich SO 1 sind Ramm- oder Schraubverankerungen mit verzinkten Stahlprofilen zulässig.
- 3.3** Im Teilbereich SO 2 sind für die Verankerung der Solarmodultische im Boden Ramm- oder Schraubverankerungen aus Edelstahl oder einem anderen zinkfreien Material zulässig. Im oberirdischen Bereich ohne Bodenkontakt darf für die Trägergestelle auch verzinktes Material verwendet werden.

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Planblatt Entwurf Stand 18.05.2026: entfallende Festsetzungen durch StR-Beschluss vom 09.06.2026 sind rot umrandet

Es erfolgt eine Festsetzung unter III.3.2 zur Verwendbarkeit von verzinkten Stahlprofilen für die Ramm- bzw. Schraubverankerungen im gesamten Sondergebiet SO.

Im Weiteren entfallen die Textpassagen bei den Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung sowie bei der Bewertung, die sich auf die Verwendung zinkfreier Stahlprofilen im ursprünglich vorgesehenen Teilgebiet SO 2 beziehen; diese sind im Folgenden durchgestrichen bzw. angepasst.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben hinsichtlich des Gewässerschutzes
- ~~Verwendung von Edelstahl oder anderen zinkfreien Materialien für die Ramm- oder Schraubverankerungen im Boden im Sondergebiet SO 2~~
- Beschränkung der versiegelbaren Fläche durch textliche Festsetzung
- Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel



- Verwendung versickerungsfähiger Beläge für die Zufahrt zum Plangebiet bzw. für innere Erschließungswege, sofern wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen

Bewertung

Durch die Bauweise und die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen treten für das Schutzgut Wasser keine negativen Umweltauswirkungen auf, sondern es werden Verbesserungen erreicht. **Durch den Entfall der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme Verwendung zinkfreier Materialien sind in dem Bereich, der als Vernässungszone ermittelt wurde, erhöhte Zinkeinträge aus den verzinkten Trägergeräten möglich. Die mit den weiterhin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung werden die damit beabsichtigten Wirkungen hinsichtlich der Begrenzung negativer Umweltauswirkungen erreicht.**

2.4 Schutzgut Flora / Fauna

Flora

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet wird derzeit fast vollständig landwirtschaftlich als Acker genutzt (Biotop- und Nutzungstyp BNT A11) und weist daher nur ein sehr eingeschränktes Pflanzenspektrum auf. Der kleine Flächenanteil von Fl.-Nr. 420/1, der als Grünland bewirtschaftet wird, ist dem BNT G11 Intensivgrünland zuzuordnen.

Im Westen von Fl.-Nr. 420/1 grenzt direkt Wald an das Plangebiet an, im Osten befindet sich Waldfläche auf Fl.-Nr. 420/1, die jedoch nicht im räumlichen Geltungsbereich liegt. Im Plangebiet oder im direkten Umkreis befinden sich keine biotopkartierten Flächen. Nördlich und nordöstlich vor allem entlang der Kreisstraße liegen mehrere Flächen aus dem Ökoflächenkataster, bei denen es sich hauptsächlich um Feldgehölze handelt.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde geprüft, ob geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie im Plangebiet vorkommen; dies ist nicht der Fall.

Baubedingte Auswirkungen

Im Bereich der ackerbaulichen Nutzung sind während der Bauphase keine Auswirkungen auf das Teil-schutzgut Flora zu erwarten. Für die angrenzenden Waldflächen sind ebenso keine baubedingten Auswirkungen zu erwarten. Die Grünfläche im Plangebiet könnte durch Befahren mit Baufahrzeugen und Materiallagerung beeinträchtigt werden.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es erfolgt nur eine äußerst geringe Versiegelung auf der Fläche durch die Errichtung z. B. von Trafostationen oder Speichereinrichtungen; durch die in den Boden gerammten Trägergestelle der Solar-module entsteht keine Oberflächenversiegelung. Die Zufahrt ist als wasserdurchlässige Fläche herzustellen, ebenso die inneren Erschließungswege, sofern wasserrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Beschränkung der versiegelbaren Fläche durch textliche Festsetzung
- Ansaat einer dauerhaften Wiesenfläche mit regionalem Saatgut
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge für die Zufahrt zum Plangebiet bzw. für innere Erschließungswege, sofern wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen
- Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

Bewertung

Statt der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung mit häufigen Bearbeitungsgängen und dem Einsatz



von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln entfällt nach der Errichtung der PV-Anlage der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln. Zur Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung dieses Schutzgutes siehe Kap. 3.1 Hinweise „Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“.

Fauna

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes während der Planaufstellung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG vorliegen.

Bezüglich der faunistischen Situation wird hier im Detail auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen (sbi – silvaea biome institut, 12.08.2024). Im Rahmen dieser Prüfung wurden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten abgeprüft und mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG betrachtet und bewertet. Hierbei wurden sowohl die Pflanzenarten nach Anhang IV b) als auch die Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie untersucht. Das Ergebnis bezüglich der Pflanzenarten wurde unter dem Punkt Flora (s. o.) bereits aufgeführt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der saP erläutert.

Säugetiere

Im Umfeld des Vorhabensgebietes sind Fledermausvorkommen anzunehmen, da der Waldrand als potentielle Leitlinie für Jagd- und Transferflüge dienen kann. Da jedoch keine baulichen Eingriffe in diesem Bereich erfolgen, kann eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe, auch hinsichtlich möglicher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch für potenzielle Vorkommen der Haselmaus, da in die bestehenden Gehölzstrukturen nicht eingegriffen wird.

Für weitere streng geschützte Säugetierarten sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da entweder keine geeigneten Habitatvoraussetzungen vorliegen, nicht in ihre potenziellen Lebensräume eingegriffen wird oder das Plangebiet außerhalb ihres Verbreitungsareals liegt.

Reptilien

Die ackerbaulich genutzte Fläche stellt keinen (Teil-)Lebensraum von Zauneidechsen dar; Schlingnattervorkommen sind für das betreffende TK-Blatt nicht bekannt. Potentiell geeignete Feldraine sowie der gegenüberliegende Waldrand wurden gezielt abgesucht, jedoch ohne Funde. Eine Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich streng geschützten Tierarten kann somit ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, somit sind keine potentiellen Fortpflanzungsstätten betroffen. Eine Nutzung der Ackerflächen als (Teil-)Lebensraum erfolgt nur durch die Knoblauchkröte, seltener durch die Kreuzkröte, für die jedoch im betreffenden TK-Blatt keine Vorkommen bekannt sind. Da sich um Umfeld weitere Ackerflächen befinden, keine massiven baulichen Eingriffe stattfinden und die Einzäunung kleintierdurchlässig ist, treten keine erheblichen Störungen der fiktiven Lokalpopulation auf. Auch das Tötungsrisiko ist im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche nicht höher. Eine Beeinträchtigung artenschutzrelevanter Amphibienarten kann somit ausgeschlossen werden.

Libellen

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, daher sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Käfer

Auf Grund fehlender Habitate sind Vorkommen saP-relevanter oder weiterer streng geschützter Käferarten auszuschließen.

Tag- und Nachtfalter

Im Plangebiet bzw. dessen Umfeld sind keine Bestände des Großen Wiesenknopfes vorhanden, daher ist ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht möglich. Da auch keine Larvalpflanzen des Nachtkerzenschwärmers vorkommen, ist auch dieser auszuschließen. Vorkommen weiterer saP-relevanter oder streng geschützter Schmetterlingsarten können im Untersuchungsraum ebenfalls ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Plangebiet und dessen Umgebung wurden 24 Vogelarten festgestellt, einschließlich fünf Durchzüglern bzw. Nahrungsgästen. Von den verbleibenden 19 Arten erfolgte für neun eine Brutzeitfeststellung. Die verbleibenden zehn Arten mit Brutzeitverdacht bzw. Brutnachweis wurden fast ausschließlich am Waldrand bzw. im Waldbereich kartiert (neun Arten).

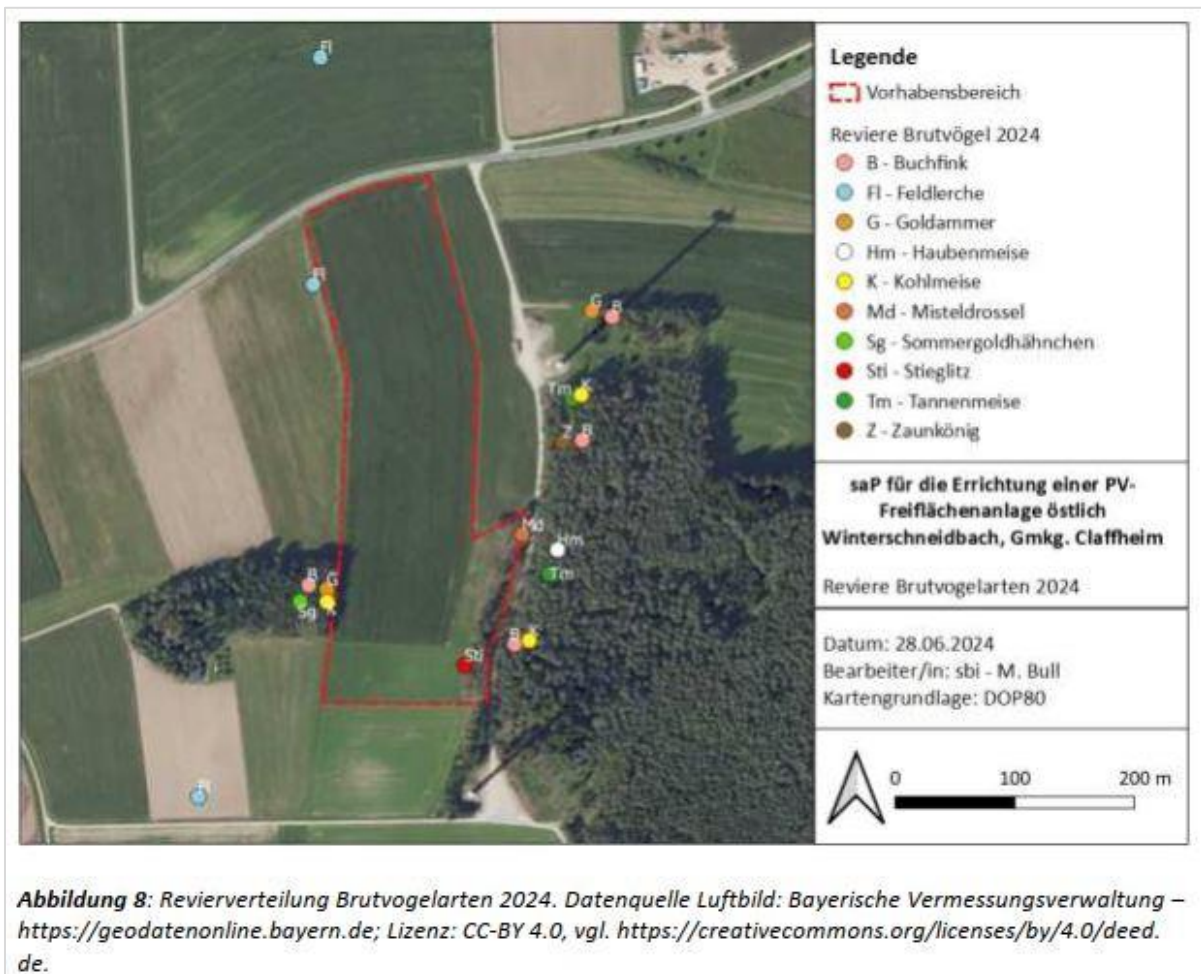


Abb. 4: Ausschnitt aus der saP (Seite 15)

(sbi, 2024)

Als Art des Offenlandes wurde die Feldlerche (*Alauda arvensis*) erfasst, für die drei Reviere in unterschiedlichen Abständen zum Plangebiet kartiert wurden: jeweils ein Revier liegt nördlich bzw. südlich in etwas größerer Entfernung zum Plangebiet, ein Revier befindet sich direkt am westlichen Rand des Plangebietes.

In die Waldfläche wird nicht eingegriffen, daher sind die dort erfassten Vogelarten weder hinsichtlich ihrer Lebensräume noch bezüglich möglicher betriebsbedingter Auswirkungen der PV-Anlage betroffen. Von den Planungen betroffen ist die Feldlerche als Brutvogel des Offenlandes, die mit einem Brutrevier direkt am Rand des Plangebietes festgestellt wurde. Der Verlust des Brutrevieres ist mit einer Fläche von ca. 5.000 qm auszugleichen.



Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht nach Anhang der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist mit temporären Störungen durch Lärm und Emissionen von den Baufahrzeugen sowie visuellen Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit als solche zu rechnen. Baubedingte Verbotstatbestände (Tötungs- und Verletzungsverbot sowie Störungsverbot) werden durch Vorgabe einer Vermeidungsmaßnahme (M1) ausgeschlossen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Von der Errichtung der PV-Anlage ist ein Feldlerchenbrutrevier betroffen, dieses liegt direkt am Westrand des Plangebietes. Die zwei weiteren erfassten Brutreviere liegen in größerer Entfernung nördlich und südlich des Plangebietes und sind auf Grund der Abstände nicht betroffen.

Zum Ausgleich für den Verlust von einem Feldlerchenrevier ist eine externe artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche mit einer Größe von ca. 5.000 qm erforderlich. Deren Lage und Eignung wurde vorab mit dem Biologen sowie den Naturschutzbehörden abgestimmt. Die Sicherung der Flächen sowie der Herstellung und die dauerhafte Pflege der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche erfolgt über vertragliche Regelungen zwischen der Stadt Ansbach und dem Vorhabenträger.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar

Bewertung

Mit der Vermeidungsmaßnahme sowie der Herstellung einer externen artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche für die Feldlerche werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Weitere Angaben hierzu erfolgen im Umweltbericht in Kap. 4 Artenschutz.

2.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Bestandsbeschreibung

Das Schutzgut Mensch / Gesundheit zielt grundsätzlich auf die Aufrechterhaltung gesunder Arbeits- und Lebensbedingungen ab. Relevant sind vor allem Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktionen. Das Plangebiet liegt ca. 750 m östlich von Winterschneidbach. Zur Wohnbebauung in Gösseldorf im Norden beträgt die Entfernung ca. 720 m. Nehdorf im Süden, Wolfartswinden im Norden, sowie Oberrammersdorf im Osten sind jeweils ca. 1,2 km entfernt.

Von Winterschneidbach aus ist zum Teil eine durch die Entfernung von rd. 750 m und das kleinwellige Relief stark abgeschwächte Sichtbeziehung möglich. Die optische Wirkung der PV-Anlage wird zusätzlich durch die dahinterliegende Waldfläche reduziert, die mit der vertikalen Struktur eine deutlich höhere Kulisse bildet. Von Gösseldorf und Wolfartswinden aus ist auf Grund der Topografie keine Sichtbeziehung möglich. Von Nehdorf aus kann die PV-Anlage auf Grund der dazwischenliegenden Bahntrasse und der Waldfläche ebenfalls nicht gesehen werden. In Richtung Oberrammersdorf wird die Anlage größtenteils durch die dazwischenliegende Waldfläche verdeckt.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen bedingt durch die Anlieferung der Solarmodule und mit Baustellenbetrieb zu rechnen. Dadurch entstehen erhöhte Emissionen, v. a. in Form von Lärm, Abgasen und evtl. Staub.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit dem Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine Produktionsprozesse mit Lärm- oder



Abgasemissionen oder Abfällen verbunden, es besteht kein permanenter Lieferverkehr und es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt. Sofern hinsichtlich der Ausrichtung der Solarmodule erforderlich wird das Auftreten von möglichen Blendwirkungen mit einem Blendgutachten überprüft (siehe auch Begründung Kap. 6).

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- keine Maßnahmen erforderlich

Bewertung

Es treten keine negativen Umweltauswirkungen auf. Die Freiflächenphotovoltaikanlage stellt kein Umweltisiko dar, da hier keine Gefahrenstoffe oder risikobehafteten Technologien eingesetzt werden.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Bestandsbeschreibung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen „die Vielfalt und Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ auf Dauer gesichert werden. Die Eigenart und Vielfalt sowie der Erholungswert ist dabei anhand des ästhetischen Wertes zu bemessen.

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 113-A „Mittelfränkisches Becken“, die gekennzeichnet ist von weiten Bachtälern mit einer Ausrichtung nach Südosten und dazwischenliegenden niedrigen Hügeln bzw. Höhenrücken. In den Talräumen können wegen des geringen Gefälles der Flüsse häufiger Überschwemmungen auftreten. Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. In den Talbereichen noch häufiger als Wirtschaftsgrünland.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist bereits deutlich technisch überprägt. Nördlich an das Plangebiet angrenzend verläuft die Kreisstraße ANs 1. Östlich in ca. 65 m Entfernung steht eine Windkraftanlage, zwei weitere Anlagen stehen weiter südlich in ca. 160 m bzw. 450 m Entfernung. Nördlich in ca. 350 m Entfernung befinden sich bereits mehrere Freiflächenphotovoltaikanlagen, die entlang der dort verlaufenden Autobahn BAB A 6 errichtet wurden. Ca. 950 m westlich liegt in Winterschneidbach ein Umspannwerk, von dem zahlreiche Freileitungen ausgehen, wovon eine 20 kV-Freileitung das Plangebiet im Norden überspannt. Nördlich der Kreisstraße verlaufen insgesamt vier weitere 20 kV-Freileitungen. Südwestlich des Plangebiets befindet sich schließlich noch in ca. 530 m Entfernung die Bahntrasse der Linie Treuchtlingen-Würzburg. Insgesamt weist das Plangebiet somit in mehrfacher Hinsicht deutliche Vorbelastungen auf.

Neben der deutlichen technischen Überprägung zeichnet sich das Landschaftsbild vor allem durch die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen, sowie die zahlreichen größeren und kleineren Waldbestände im Umkreis aus. Letztere verhindern eine Fernwirkung der geplanten Anlage.

Bei der nächstgelegenen Bebauung ca. 470 m westlich des Plangebietes handelt es sich um landwirtschaftliche Gebäude. An das Plangebiet grenzt im Westen ein Grünweg an, der von Spaziergängern, Radfahrern, etc. grundsätzlich weiter genutzt werden kann.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt treten nur temporäre Auswirkungen durch das Vorhandensein von Baustelleneinrichtung und Baumaschinen auf.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird das Landschaftsbild technisch überprägt. Es werden jedoch keine geschlossenen Baukörper errichtet, sondern aufgeständerte Modultische, die Höhe der Moduloberkante wird auf max. 3,50 m begrenzt. Eine Fernwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist durch die umliegenden Waldflächen und der Entfernung bis zur Ortslage Winterschneidbach von ca. 750 m nicht gegeben.



Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Festsetzung einer Höhenbegrenzung für die Solarmodule und Nebenanlagen auf eine max. Höhe von ca. 3,50 m
- randliche Strauchpflanzung auf der Westseite und Pflanzung von Kletterpflanzen am Zaun auf der Nordseite zur Eingrünung und Einbindung in die Landschaft
- Ansaat von dauerhaften Krautsäumen entlang der weiteren Randbereiche

Bewertung

Durch die Bebauung mit den Solarmodulen erfolgt eine weitere technische Überprägung in einem Bereich, der bisher bereits zahlreiche Vorbelastungen aufweist. Auf Grund der Lage vor der östlich angrenzenden Waldfläche wird die optische Wirkung der PV-Anlage durch die höher liegende und dadurch dominierende Horizontlinie des Waldes abgeschwächt. Dies gilt auch im Hinblick auf die kleine Waldfläche, die sich westlich des Plangebietes befindet, daher sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht als erheblich einzustufen. Entlang der Westseite ist die Pflanzung einer Strauchhecke vorgesehen, mit der eine Eingrünung und Einbindung der Anlage erfolgt, weiter ist der Zaun entlang der Nordseite mit Kletterpflanzen zu begrünen, womit negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung weiter begrenzt werden. Insgesamt sind damit erhebliche Beeinträchtigungen vermieden. Wegeverbindungen entfallen nicht, daher bleibt der Bereich weiterhin nutzbar für Spaziergänger, Radfahrer, etc.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.-Nr. 0911/23585-0 oder der der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Ansbach, Nürnberger Straße 32, 91522 Ansbach, Tel.-Nr. 0981/51-0 unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

Baubedingte, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Hinweis auf Art. 8 DSchG und die darin enthaltene Meldepflicht

Bewertung

Es treten keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter auf.

2.8 Schutzgut Fläche

Bestandsbeschreibung

Dieses Schutzgut ist mittlerweile gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB eigenständig zu betrachten. Grundsätzlich ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und in § 1a Abs. 2 BauGB wird dies weiter ausgeführt. V. a. die Beanspruchung von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Waldflächen sowie die Versiegelung von Boden sollen vermieden werden. Bei der hier vorliegenden Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die jedoch hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit nicht zu den Hochleistungsstandorten zu zählen sind. Zudem geht mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage keine Versiegelung des Bodens einher, sondern dieser kann nach Rückbau der Anlage



wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden.

Baubedingte Auswirkungen

Die Lagerung von Baumaterial und Baumaschinen erfolgt nur auf der Fläche des Geltungsbereiches. Für angrenzende Flächen sind keine baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage wird eine Fläche von ca. 3,97 ha aus der landwirtschaftlichen Nutzung entnommen, es erfolgt jedoch keine dauerhafte Versiegelung. Die Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energie ist reversibel, nach einem evtl. Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage kann die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Lagerung von Baumaterial und Baumaschinen nur im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- Beschränkung der versiegelbaren Fläche durch textliche Festsetzung
- vollständiger Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung

Bewertung

Auf Grund der äußerst geringen Versiegelung von Fläche und der Rückbaubarkeit der Freiflächenphotovoltaikanlage mit anschließender Wiedernutzung der Fläche für landwirtschaftliche Zwecke sind die Auswirkungen nicht erheblich.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Hier sind die Wechselwirkungen, Verbindungen und Rückkopplungen zwischen den verschiedenen biotischen und abiotischen Schutzgütern zu betrachten, die in einem engen Wirkungsgefüge zueinanderstehen.

Die baubedingten Auswirkungen sind mit den anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen im Wesentlichen identisch.

Da das Vorhaben nur eine sehr geringe Flächenversiegelung verursacht, haben die diesbezüglich genannten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Fläche sowie Flora / Fauna nur einen sehr begrenzten Umfang und es sind daher auch keine sich gegenseitig verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

2.10 Kumulationswirkungen mit benachbarten Vorhaben

Im Umkreis des Plangebiets befinden sich bereits mehrere bestehende Freiflächen-PV-Anlagen entlang der Autobahn und entlang der Bahntrasse, die z. T. auch deutlich größer sind, als die hier geplante Anlage. Eine Kumulationswirkung ist dennoch nur in geringem Umfang gegeben, da räumliche Abstände zwischen den einzelnen Freiflächen-PV-Anlagen gegeben sind, zudem weisen die Flächen unterschiedliche Geometrien auf. Mit der Vorgabe, Freiflächen-PV-Anlagen bevorzugt auf bereits vorbelasteten Standorten zu errichten, geht naturgemäß eine gewisse Kumulationswirkung einher.

Der Standort der geplanten Photovoltaikanlage wurde bewusst gewählt, da das gesamte Umfeld des Plangebiets bereits deutlich technisch überprägt ist. Es wird dem regionalplanerischen Grundsatz entsprochen, Freiflächen-PV-Anlagen möglichst an vorbelasteten Standorten zu errichten. Auch bei der Ermittlung der Potentialflächen für das Standortkonzept der Stadt Ansbach wurde dieser Aspekt als begünstigendes Kriterium angesetzt.



2.11 Abfallerzeugung

Durch den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen keine Abfälle. Anfallendes Verpackungsmaterial ist entsprechend den geltenden Vorschriften zu entsorgen; diese sind auch bei einem evtl. Rückbau der Anlage zu beachten.

3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes im Rahmen von Bauleitplanverfahren kommt i. d. R. der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Dezember 2021 zur Anwendung. Da jedoch die bauliche Nutzung einer Fläche als Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage deutlich von einer baulichen Nutzung als Wohn- oder Gewerbegebiet abweicht, sind am 05.12.2024 vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die Hinweise „Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“ veröffentlicht worden, die speziell für die Anwendung in Bauleitplanverfahren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet wurden.

3.1 Hinweise „Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“

Die Hinweise vom 05.12.2024 sehen eine getrennte Betrachtung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vor mit getrennter Ermittlung von Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen.

3.2 Naturhaushalt

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

In den Hinweisen vom 05.12.2024 sind grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Naturhaushaltes definiert, die die Standortwahl und den Bau bzw. die Gestaltung der Anlage betreffen (s. S. 2f der Hinweise):

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (lt. Hinweise „Standorteignung“ vom 12.03.2024)
- keine Überplanung naturschutzfachliche wertvoller Bereich (z. B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben
- Keine Düngung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf der Anlagenfläche
- Ausreichende Durchlässigkeit der Anlage für Tiere:
 - mind. 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann
 - Einbau von Durchlasselementen in die Zäunung für Großsäuger unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Spezifika der Anlage
- ggf. Bereitstellung von Wildkorridoren bei Anlagenstandorten, die für Wanderbeziehungen von Großsäugern (z. B. Wildwechsel) von besonderer Bedeutung sind, und wenn die Anlagen an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Meter aufweisen.

Die o. g. grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen sind im vorliegenden Fall beachtet.

Der geplante Standort befindet sich nicht auf einer generellen Ausschlussfläche oder einer Restriktionsfläche, sondern in einem vorbelasteten Bereich, der im Rahmen eines Standortkonzeptes als Potentialfläche ermittelt wurden.

Es werden keine naturschutzfachlich wertvollen Bereiche überplant und es wird auf die Einhaltung der bodenschutzgesetzlichen Vorgaben hingewiesen (unter „Nachrichtliche Übernahmen, 3. Bodenschutz“).



Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist verboten (s. III. Textliche Festsetzungen, 4.4) und der einzuhaltende Zaunabstand von 15 cm zur Geländeoberkante ist (unter „IV. Gestalterische Festsetzungen, 1. Einfriedungen“). Durchlasselemente für Großsäuger sind auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der Spezifika der Anlage nicht erforderlich. Das Plangebiet grenzt im Norden an die Kreisstraße Ans 1 an und ist stellt auf Grund seiner Lage und der vergleichsweise geringen Größe kein Hindernis für Wanderwege von Großsäugern dar.

Vereinfachtes Verfahren

Für ein vereinfachtes Verfahren sind nachfolgend pauschalisierte Anwendungsfälle aufgezeigt, die die rechtssichere Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ohne Ausgleich des Naturhaushalts und insbesondere ohne Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen ermöglichen.

Dies betrifft jedoch nur den Ausgleich des Naturhaushalts im Hinblick auf die bauplanungsrechtliche Anwendung der Eingriffsregelung, ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen, z. B. in Form von CEF-Flächen, sind hiervon nicht erfasst und unabhängig von obigen Hinweisen nachzuweisen.

Zunächst sind in den Hinweisen unter „2) Vereinfachtes Verfahren“ allgemeine Voraussetzungen und Vorgaben für das vereinfachte Verfahren definiert (s. S. 3f der Hinweise „a) Allgemeine Voraussetzungen und Vorgaben für das vereinfachte Verfahren“):

- Ausgangszustand der Anlagenfläche (= Fläche der PV-Anlage einschließlich zugehöriger Eingrünung)
 - gehört gemäß Biotopwertliste zu den Offenland-Biotop- und Nutzungstypen und hat einen Grundwert von max. 3 Wertpunkten und
 - hat im Übrigen für die Schutzgüter des Naturhaushalts nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung
- bei der Freiflächen-PV-Anlage handelt es sich nicht um eine Ost-West ausgerichtete Anlage mit satteldachförmiger Anordnung der Modultische, bei der die von den Modulen in Anspruch genommene Grundfläche (Projektionsfläche) mehr als 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens (Anlagenfläche) in Anspruch nimmt
- Gründung der Module mit Ramppfählen
- Mindestabstand der Modulunterkanten zum Boden beträgt 0,80 m.

Weiter sind zwei Vorgaben für Gestaltung und Betrieb der PV-Freiflächenanlage beachtlich (s. S. 4 der Hinweise „b) Vereinfachtes Verfahren – Anwendungsfall 1 – weitere Voraussetzungen“):

- Anlagenfläche max. 25, davon
- Anteil der Versiegelung auf der Anlagenfläche (bspw. durch Gebäude zur Netzverknüpfung, Energiespeicherung, befestigte Verkehrsfläche; Ramppfähle sind hiervon explizit ausgenommen) max. 2,5 %.

Unter Beachtung dieser Vorgaben zum vereinfachten Verfahren liegen grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vor und es entsteht kein diesbezüglicher Ausgleichsbedarf.

Erfassung und Bewertung der Ausgangssituation

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Eingriffsfläche auf der Fl.-Nr. 420 und der Teilfläche von Fl.-Nr. 420/1 um eine intensiv genutzte Ackerfläche (BNT A11). Dem BNT A11 „Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation“ mit dem Grundwert von 2 Wertpunkten ist nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung beigemessen. Der erfasste BNT hat keine über das Plangebiet hinausgehende Bedeutung für Natur und Landschaft.

Der Grünlandanteil im räumlichen Geltungsbereich auf Fl.-Nr. 420/1 wird nicht als Sondergebiet überplant, sondern bleibt als Fläche für die Landwirtschaft bestehen, hier finden keine Eingriffe statt.

Damit sind die Anforderungen an den Ausgangszustand der Anlagenfläche erfüllt.



Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Da über textliche Festsetzung die Südausrichtung der PV-Anlage geregelt ist, weiter der Abstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberfläche mind. 0,8 m betragen muss und die Verankerung der Modulgestelle mit Rammpfählen erfolgt, sind auch die allgemeinen Voraussetzungen (s. Begründung Kap. 4.1.2 Maß der baulichen Nutzung und 4.1.3 Bauweise), sind auch die weiteren allgemeinen Voraussetzungen für den Anwendungsfall 1 erfüllt.

Da die Vorgaben zu Gestaltung und Betrieb der PV-Freiflächenanlage ebenfalls eingehalten sind (max. Anlagenfläche 25 ha und Begrenzung der Versiegelung auf der Anlagenfläche (s. Begründung 4.1.2 Maß der baulichen Nutzung), ist hier das vereinfachte Verfahren mit Anwendungsfall 1 anzuwenden.

Es liegen somit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vor und daher ist kein diesbezüglicher naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf zu ermitteln,

Ausgleichsmaßnahmen

Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen bezüglich des Naturhaushaltes erforderlich.

3.3 Landschaftsbild

Für das Schutzgut Landschaftsbild sind gemäß den Hinweisen erhebliche Beeinträchtigungen und die dafür erforderlichen Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen gesondert zu ermitteln (s. S. 10 ff „III. Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild“).

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Als entscheidendes Kriterium ist die Standortwahl benannt, siehe hierzu die Ausführungen in der Begründung, Kap. 3 sowie im Umweltbericht in Kap. 3.2.

Weiter werden in den Hinweisen vom 05.12.2024 zusätzliche grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf das Landschaftsbild aufgelistet, die in die Planung mit einbezogen werden sollen (s. S. 10 der Hinweise):

- Keine Überplanung wertvoller Landschaftselemente
- Aussparen von Teilflächen von der Überbauung im Sinne einer optischen Gliederung
- Anordnung der Module unter Einbeziehung des vorhandenen Relief und der Topographie
- Begrünung der Zäune mit gebietsheimischen Kletterpflanzen

Diese grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Planung eingehalten. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen bleiben unverändert erhalten, zu der Waldfläche im Westen wird ein ausreichender Abstand von ca. 25 m eingehalten (s. Planblatt I. Planteil).

Die Anlagenfläche hat eine relativ geringe Breite und passt sich an den bestehenden Verlauf der Waldfläche im Osten an, daher ist eine weitere Untergliederung in Teilflächen nicht erforderlich. Im Norden rückt die Anlagenfläche von der Kreisstraße Ans 1 an und verspringt weiter zurück auf den Verlauf der Freileitung.

Die Anordnung der Modulreihen folgt der Topographie des Plangebietes und berücksichtigt das Relief des Geländes. Geländeänderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind und dürfen max. 0,5 m vom natürlichen Gelände abweichen. Für die Flächen, auf denen Trafostationen errichtet werden sollen, ist eine Geländemodellierung bis max. 1,00 m zulässig, um eine überschwemmungssichere Aufstellung der Trafostationen u. ä. zu ermöglichen. Die Übergänge zum natürlichen Gelände sind als Böschungen herzustellen.

Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes

Entlang der Randbereiche im Norden, Osten und Süden sind auf den festgesetzten Grünflächen ohne Strauchsymbol dauerhafte Krautsäume anzusäen mit regionalem Saatgut aus der Ursprungsregion 12



Fränkisches Hügelland mit einem Blumen-/Kräuteranteil von mind. 90 % (s. Planblatt III. Textliche Festsetzungen, 4.1). Verwendet werden kann z. B. die Saatgutmischung „08 Schmetterlings- und Wildbienen-saum“ der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers. Auszubringen ist die bei der gewählten Saatgutmischung angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen. Für die Ansaat wird auf das Merkblatt „Blühflächen. Das A und O der Aussaat“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) verwiesen.

Zur langfristigen Pflege der Fläche ist die Fläche einmal pro Jahr zu mähen, im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März), alternativ kann aus Gründen der besseren Bearbeitbarkeit eine Herbstmahd (ab Oktober) durchgeführt werden. Mit der Mahd im Frühjahr stehen im Herbst und Winter Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten und Ansitzwarten für Vögel zur Verfügung. Es sind insektenfreundliche Mähmethoden anzuwenden und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist abzufahren, das Mulchen sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Das regionale Saatgut muss aus der Ursprungsregion 12 Fränkisches Hügelland stammen; soll ersatzweise Saatgut aus einer benachbarten Ursprungsregion verwendet werden, ist hierfür vom Vorhabenträger bei der Höheren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 BNatSchG zu beantragen.

Pflanzung einer zweireihigen Strauchhecke

Zur randlichen Eingrünung ist im Westen auf der Grünfläche mit Strauchsymbol eine zweireihige freiwachsende Strauchhecke zu pflanzen (s. Planblatt III. Textliche Festsetzungen, 4.2), verwendet werden können Arten der folgenden Artenliste Sträucher.

Artenliste Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrieffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrieffliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa arvensis</i>	Feldrose
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 60-100 cm	

Pflanzung von Kletterpflanzen entlang der Einzäunung im Norden

Zur randlichen Eingrünung sind auf der Grünfläche im Norden neben der Ansaat des dauerhaften Kraut-saumes auch gebietsheimische Kletterpflanzen am Zaun zu pflanzen (s. Planblatt III. Textliche Festsetzungen, 4.1), verwendet werden können Arten der folgenden Artenliste Kletterpflanzen.

Artenliste Kletterpflanzen

<i>Aristolochia clematitis</i>	Osterluzei
<i>Clematis vitalba</i>	Gewöhnliche Waldrebe
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Lonicera caprifolium</i>	Echtes Geißblatt
<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt



Humulus lupulus Hopfen

Mindestqualität: 2 x verpflanzt, m. Topfballen, mind. 2 Triebe

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die Errichtung der Photovoltaikanlage stellt aufgrund der Wahl eines deutlich vorbelasteten Standortes, der keine Fernwirkung entfaltet, nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Im Osten des Plangebietes befindet sich eine langgestreckte Waldfläche, die die optische Wirkung der PV-Anlage durch die höher liegende und dadurch dominierende Horizontlinie des Waldes abschwächt. Dies gilt auch im Hinblick auf die kleine Waldfläche, die sich westlich des Plangebietes befindet, daher sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht als erheblich einzustufen. Entlang der Westseite ist die Pflanzung einer freiwachsenden Strauchhecke vorgesehen und im Norden entlang des Zaunes die Pflanzung von Kletterpflanzen, mit denen eine Eingrünung und Einbindung der Anlage erfolgt und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung weiter begrenzt werden. Insgesamt sind damit erhebliche Beeinträchtigungen vermieden.

Wegeverbindungen entfallen nicht, daher bleibt der Bereich weiterhin nutzbar für Spaziergänger, Radfahrer, etc.

Ausgleichsmaßnahmen

Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen bezüglich des Landschaftsbildes erforderlich.

4 Artenschutz

Die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) (sbi, 2024) ergaben, dass für keine relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, wenn die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) beachtet und umgesetzt werden.

Maßnahme zur Vermeidung

M 1 Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar

Die Vermeidungsmaßnahme ist auf dem Planblatt bei den Hinweisen unter 3. Artenschutzrechtliche Hinweise, 3.1 enthalten.

FCS 1 Zielart Feldlerche - Anlage von Blühstreifen und Ackerbrachestreifen

Für das betroffene Brutreviere der Feldlerche ist ein Ersatzhabitat mit einer Fläche von ca. 5.000 qm erforderlich. Da die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt, erfolgt keine Festsetzung über den VBP, sondern die Sicherung der Fläche sowie der Herstellungs- und dauerhaften Pflegemaßnahmen wird über den städtebaulichen Vertrag/Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Ansbach und dem Vorhabenträger geregelt. Die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist auf dem Planblatt bei den Hinweisen unter 3. Artenschutzrechtliche Hinweise, 3.2 enthalten.

Hinsichtlich der Eignung der vorgesehenen Flächen wurde vorab mit dem Biologen und den zuständigen Naturschutzbehörden Rücksprache gehalten. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich wird eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 204/2 (ca. 5.000 qm), Gmkg. Großbreitenbronn, Stadt Merkendorf, verwendet.

Da sich die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche außerhalb des 2 km-Radius um die Eingriffsfläche befindet, kann die Ausgleichsmaßnahme nicht als CEF-Maßnahme umgesetzt werden, sondern wird als FCS-Maßnahme geführt, für deren Verwendung eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Höheren Naturschutzbehörde zu beantragen ist. Diese wurde vom Vorhabenträger bereits beantragt und die Genehmigung liegt vor.

Im Umfeld des Ersatzhabitats befinden sich keine Gehölzbestände, die erforderlichen Mindestabstände sind eingehalten.

Die FCS-Fläche ist zunächst mit einer regionalen Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) anzusäen. Verwendet werden können z. B. die Mischungen 23 „Blühende Landschaften“ oder 04 „Salzverträgliche Bankettmischung“ der Fa. Rieger-Hofmann oder vergleichbare Mischungen anderer Hersteller. Zu beachten ist, dass die Mischung keinen Gräseranteil enthält und auch keine hochwüchsigen Arten; weiter ist v.a. darauf zu achten, dass in der Saatgutmischung keine Samen der Wilden Karde (*Dipsacus fullonum*) enthalten sind. Auszubringen ist die Hälfte der bei der gewählten Saatgutmischung angegebenen Aufwandsmenge, um eine lückige Vegetationsstruktur zu erzielen; bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen.

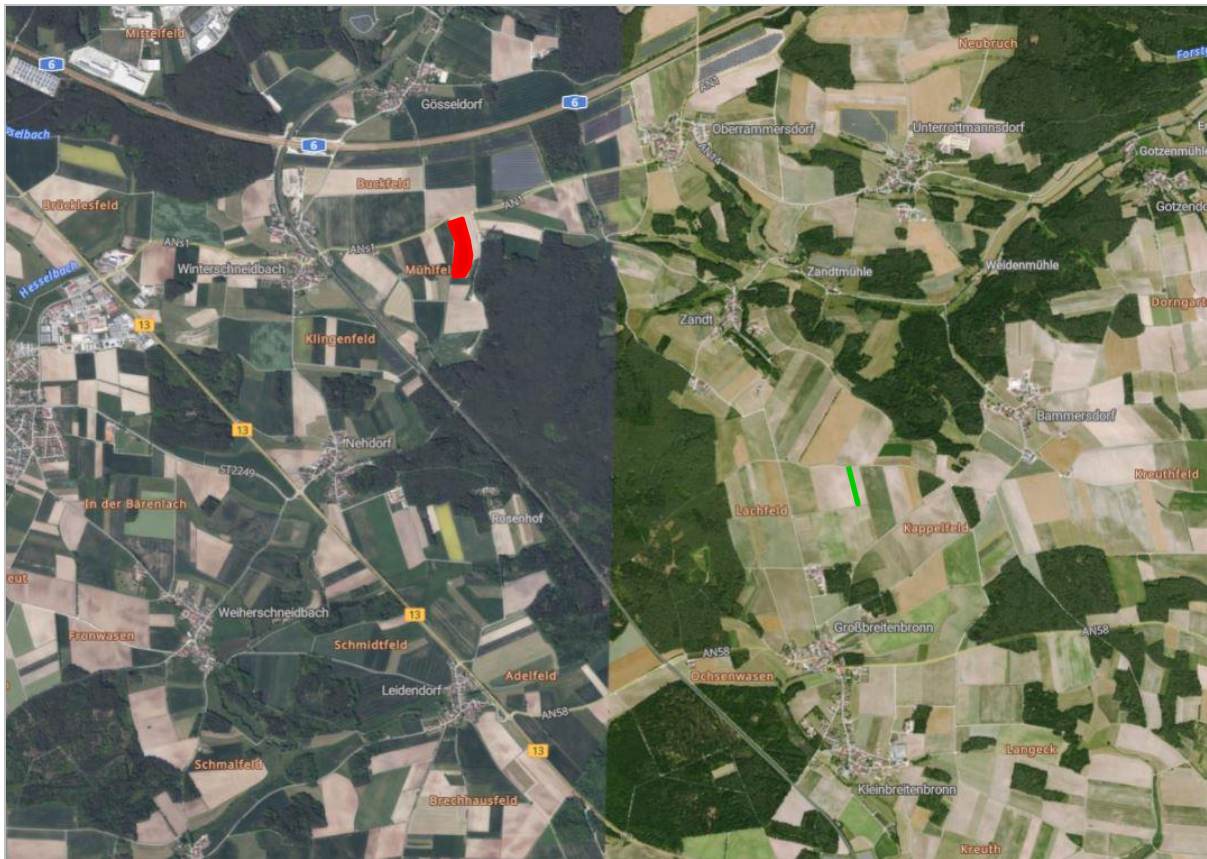


Abb. 5: Übersichtslageplan Standort PV-Anlage (rot) und artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche (grün)
(BayernAtlas, 2026)

Die langfristige Pflege der Fläche erfolgt durch Grubbern von jeweils der Hälfte der Fläche im Abstand von zwei Jahren, beginnend zwei bis drei Jahre nach der Ansaat (zur Flächenaufteilung siehe Abb. 5, grüne gestrichelte Linie). Die Bodenbearbeitung hat außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar. Das Befahren der Fläche außer zu den Bearbeitungsgängen sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sowie das Mulchen der Fläche sind nicht zulässig.

Entlang der Grenzen zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Westen und Osten sind zur Abgrenzung und Kenntlichmachung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche Pflöcke mit ca. 15 m Abstand einzuschlagen, die die Geländeoberkante um ca. 0,5 m überragen.

Ziel der Herstellungs- und Pflegemaßnahmen ist ein Mosaik unterschiedlicher Bewuchsstrukturen und -höhen in Verbindung mit offenem Boden ohne regelmäßige Befahrung, um hier ein für Feldlerchen geeignetes Habitat zu schaffen.

Die Herstellung der artenschutzrechtlichen Kompensationsfläche hat mit zeitlichem Vorlauf zu erfolgen, damit die Fläche vor Baubeginn der Freiflächen-Photovoltaikanlage funktionsfähig ist. Die Funktionsfähigkeit der Fläche ist vor Baubeginn von einem Experten zu kontrollieren und der UNB zu bestätigen.

Weitere Kontrollen zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Pflege sind im zeitlichen Abstand von zwei und vier Jahren vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der UNB vorzulegen.

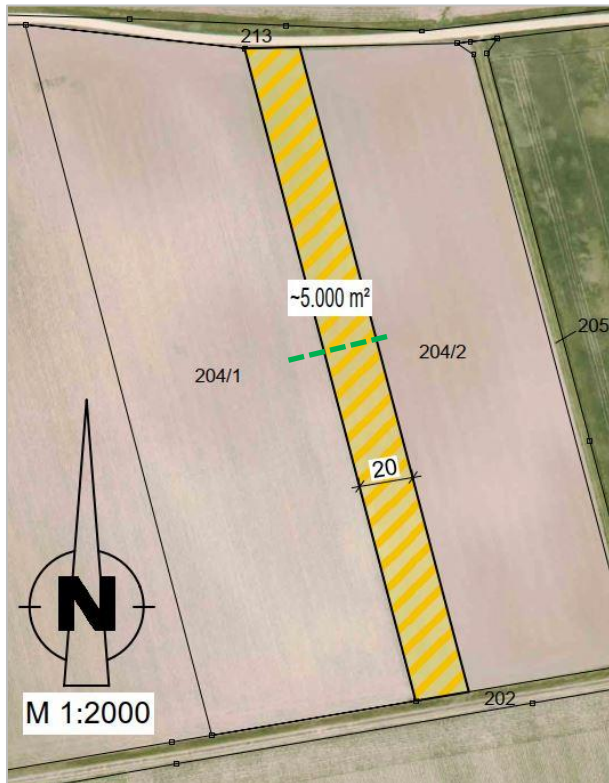


Abb. 6: Lage der FCS-Fläche auf Fl.-Nr. 204/2, Gmkg. Großbreitenbronn, Stadt Merkendorf
(BayernAtlas, 2026 mit Einzeichnungen)

5 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich intensiv genutzt und in ihrer derzeitigen Struktur bestehen bleiben. Der Umweltzustand der einzelnen Schutzgüter würde sich nicht ändern.

Bei Durchführung der Planung wird die Nutzung von regenerativen Energien zur Stromgewinnung gestärkt und damit die Verwendung fossiler Brennstoffe reduziert. Als Folge davon verringert sich die Produktion von Abgasen, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen und langfristig wird für das Schutzgut Klima / Luft eine positive Veränderung bewirkt.

6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Ansbach verfügt über ein Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen für die Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden, vgl. Begründung Kap. 3.3. Die hier vorliegende Fläche ist im Standortkonzept als sehr günstig bewertet worden und aus diesem Grund wurde vom Stadtrat Ansbach der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan CI 7 „Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 und östlich von Winterschneidbach“ gefasst. Eine weitergehende Alternativenprüfung erübrigt sich daher.



7 Weitere Angaben zum Umweltbericht

7.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichts traten nicht auf.

7.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Durch ein Monitoring werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens überwacht und frühzeitig evtl. auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkannt und geeignete Abhilfe kann ergriffen werden.

Erhebliche Auswirkungen sind nur zu erwarten, wenn zum Beispiel die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen nicht umgesetzt bzw. nicht funktionsfähig wären oder die Versiegelung über dem zulässigen Wert läge.

Für das Monitoring der städtebaulichen Belange ist generell die Stadt Ansbach zuständig; dies gilt auch für grünordnerische und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

Im Rahmen des Monitorings ist die fristgerechte Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben zur Herstellung zu überprüfen. Im weiteren zeitlichen Verlauf ist dann in mehrjährigen Abständen die Einhaltung der Pflegevorgaben und die Entwicklung der Flächen und der dort umgesetzten Maßnahmen zu kontrollieren, um ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Anpassung bei den Pflegevorgaben vornehmen zu können.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes CI 7 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 und östlich von Winterschneidbach“ werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten zu können.

Im Umweltbericht werden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies soll die sachgerechte Abwägung erleichtern. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird von der Stadt Ansbach in Abstimmung mit den Fachbehörden (hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) festgelegt und basiert auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen.

Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen sind aufgrund der für den Naturraum sehr gering empfindlichen Bestandssituation bezogen auf fast alle Schutzgüter keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden. Dabei wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Die Betrachtung erfolgte im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Schutzgüter.

Da keine Flächen versiegelt werden, sind nur geringe Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes zu erwarten. Das Biotoppotential als Standort für Pflanzen bleibt erhalten. Für die Berücksichtigung des Artenschutzes (Teilschutzgut Fauna) wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Ergebnisse und erforderliche Maßnahmen in die Begründung und den Umweltbericht sowie in die Hinweise des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernommen wurden. Weitere Regelungen zur Sicherung der FCS-Fläche für die Feldlerche und der Durchführung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs sind im städtebaulichen Vertrag/Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Ansbach und dem Vorhabenträger getroffen.

Auch für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine Beeinträchtigungen, da keine Flächenversiegelung stattfindet. Zur Vermeidung erhöhter Zinkeinträge wurde für einen Bereich mit anzunehmender höherer



~~Bodenfeuchte für die Verankerung der Trägergestelle im Boden die Verwendung zinkhaltiger Materialien ausgeschlossen.~~ Im Bereich der Vernässungszone sind erhöhte Zinkeinträge in den Boden möglich, da im gesamten Sondergebiet verzinkte Stahlprofile verwendet werden können (StR-Beschluss vom 09.06.2026)

Klimaökologisch wertvolle Flächen für die Kaltluftentstehung oder den Kaltluftabfluss sind von der Planung nicht betroffen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen hier ausgeschlossen werden können.

Für das Landschaftsbild entstehen nur sehr geringfügige Belastungen, die durch die Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen auf eine Höhe von 3,50 m und durch randliche Eingrünungsmaßnahmen minimiert werden. Dies gilt auch für die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung, mit den Eingrünungsmaßnahmen erfolgt eine optische Einbindung der Anlage in die Landschaft.

Lärm-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen gehen vom Betrieb der Anlage nicht aus. Daher sind keine Störungen der Menschen in den nächstliegenden Siedlungen zu erwarten.

Auch ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.



9 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- AGBGB Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze in der Fassung vom 20. September 1982 (GVBl. 2003 S. 497), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Bayerische Bauordnung (BayBO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler: In der Fassung vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190)
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG): in der Fassung vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz: Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Weitere Literatur

- baugrund süd (2025): Hydrologische Stellungnahme im Rahmen des Bauvorhabens PV Anlage Claffheim. Bad Wurzach
- Bayerische Staatsregierung (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
Stand 01.06.2023. München
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Augsburg
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden“. München



- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2024) „Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“. Stand 05.12.2024. München
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2024): Hinweise Standorteignung. 12.03.2024. München
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken e. V. (o. J.): Hinweise zur Pflege von Hecken und Gehölzen. Ansbach
unter: <https://lpv-mittelfranken.de>
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach
- sbi – silvaea biome institut (2024): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage östlich von Winterschneidbach, Gmkg. Claffheim, Stadt Ansbach (Lkr. Ansbach, Reg.-Bez. Mittelfranken). Sugenheim
- SL Rack (2025): Auswertung des Prüfberichts – Zinkgehalt im Boden (Projekt SL362_Claffheim) (11.03.2025). Haag i. OB
- SL Rack (2025): Nachtrag: Korrosionswahrscheinlichkeit des unterirdischen Tragwerks (14.03.2025). Haag i. OB
- SL Rack (2025): Geotechnische Stellungnahme zur Fundierung bez. der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einem SL Rack System (09.07.2025). Haag i. OB
- Stadt Ansbach (2002): Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan. Ansbach
- Team 4 (2023): Stadt Ansbach. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen - Standortkonzept. Stand 13.02.2023 Nürnberg

Digitale Informationsgrundlagen

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BayLfD) (o. J.): Kartendienst - Denkmalatlas.
unter: <http://www.geoportal.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 31.01.2026
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): FIS-Natur Online (FIN-Web)
unter: <http://www.lfu.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 31.03.2026
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): UmweltAtlas Bayern
unter: <http://www.umweltatlas.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 31.01.2026
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas
unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>. Zuletzt aufgerufen am 21.04.2026
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Rauminformationssystem Bayern RISBY
unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 31.03.2026
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Energie-Atlas Bayern
unter www.energieatlas.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 31.03.2026